

Fälle zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht
und zu gewerblichem Rechtsschutz

Készült
a Szegedi Tudományegyetem
Állam- és Jogtudományi Kara
Civilisztikai Tudományok Intézetében.

Intézetvezető:
Görög Márta
egyetemi tanár

**Fälle
zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht
und
zu gewerblichem Rechtsschutz**

Zusammengestellt
von

Prof. Dr. Márta GÖRÖG

Univ.-Prof. an der Universität Szeged

Dr. Márton SCHULTZ

Doktorand an der Universität Szeged

Szeged, 2018

© *Görög Márta, 2018*
© *Schultz Márton, 2018*

Az oktatási segédanyag megjelenése az
Igazságügyi Minisztérium jogászképzés színvonalának
emelését célzó programjai keretében valósult meg.

ISBN 978-963-306-580-8

INHALT

Abkürzungsverzeichnis 8

A. Fälle

I. Persönlichkeitsschutz 9

§ 1. Besondere Persönlichkeitsrechte 9

1. Graf Zeppelin (RG II. Zivilsenat Urte. v. 28. Oktober 1910.
Rep. II. 688/09.; RGZ 74, 308) 9

2. Universitätseblem (BGH, 23.09.1992 – I ZR 251/90; BGHZ
119, 237; NJW 1993, 918) 9

3. Heinz Erhardt (OLG Hamburg, 08.05.1989 – 3 W 45/89; NJW
1990, 1995) 10

§ 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht 10

4. Caterina Valente (BGH, 18.03.1959 – IV ZR 182/58; BGHZ
30, 7; NJW 1959, 1269) 10

5. Marlene Dietrich (BGH, 01.12.1999 – I ZR 49/97; BGHZ 143,
214 NJW 2000, 2195) 10

6. Der blaue Engel (BVerfG, 22.08.2006 – 1 BvR 1168/04;
BVerfGK 9, 83, NJW 2006, 3409) 12

7. kinski-klaus.de (BGH, 05.10.2006 – I ZR 277/03; BGHZ 169,
193; NJW 2007, 684) 12

§ 3. Lizenzanalogie 13

8. Playboy am Sonntag (BGH, 31.05.2012 – I ZR 234/10; NJW
2013, 793) 13

9. Rücktritt des Finanzministers / Lafontaine (BGH, 26.10.2006 –
I ZR 182/04; BGHZ 169, 340; NJW 2007, 689) 14

§ 4. Bereicherungsanspruch 14

10. Joschka Fischer (LG Hamburg, 27.10.2006 – 324 O 381/06N;
NJW 2007, 691 GRUR 2007, 143) 14

11. Unfallopfer (BGH, 20.03.2012 – VI ZR 123/11; NJW 2012, 1728) 15

II. Verhältnis zwischen Namensrecht und andere Zeichenrechte 16

§ 5. Markenschutz 16

12. shell.de (BGH, 22.11.2001 – I ZR 138/99; BGHZ 149, 191;
NJW 2002, 2031) 16

13. Hotel Adlon (BGH, 28.02.2002 – I ZR 177/99; BGHZ 150,
82 NJW 2002, 3332 GRUR 2002, 967) 17

§ 6. Firmenschutz 18

14. Frankona (BGH, 12.07.1965 – II ZB 12/64; BGHZ 44, 116
NJW 1965, 1915) 18

15. Decker (BGH, 18.03.1993 – I ZR 178/91; BGHZ 122, 71; NJW 1993, 2236; GRUR 1993, 574)	18
III. Verträge auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts.	19
§ 7. Lizenzvertrag (Patent und Know-how)	19
16. Abgestuftes Getriebe (BGH, 16.04.2002 – X ZR 127/99, GRUR 2002, 801)	19
17. Brilleneteu (OLG München, 11.09.2003-6.U. 2448/03).	20
18. Kabelaufroller (BGH 15.05.1990-X ZR 82/88, NJW-RR 1990, 1251)	22
19. Frischhaltegefäß (BGH, 17.04.1969 – KZR 15/68; BGHZ 52, 55; NJW 1969, 1810; GRUR 1969, 560)	23
20. Pankreaplex II (BGH 12.02.1980-KZR 7/79, GRUR 1980, 750)	24
§ 8. Merchandising	25
21. NENA (BGH 14.10.1986 – VI ZR 10/86 – „NENA“, GRUR 1987, 128).	25
22. Vermarktung einer Musikgruppe (OLG Hamburg, Urteil vom 11. 6. 1998 – 3 U 284/97; NJWE-WettbR 1999, 169)	26
§ 9. Leasing	27
23. Computer-Handbuch (BGH 05.07.1989 – VIII ZR 334/88, NJW 1989, 3222, NJW-RR 1990, 60)	27

B. Lösungen (Auszüge aus Urteilen)

I. Persönlichkeitsschutz	30
§ 1. Besondere Persönlichkeitsrechte	30
1. Graf Zeppelin (RG II. Zivilsenat Ur. v. 28. Oktober 1910. Rep. II. 688/09).	30
2. Universitätseblem (BGH, 23.09.1992 – I ZR 251/90)	31
3. Heinz Erhardt (OLG Hamburg, 08.05.1989 – 3 W 45/89).	32
§ 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	32
4. Caterina Valente (BGH, 18.03.1959 – IV ZR 182/58)	32
5. Marlene Dietrich (BGH, 01.12.1999 – I ZR 49/97)	34
6. Der blaue Engel (BVerfG, 22.08.2006 – 1 BvR 1168/04)	37
7. kinski-klaus.de (BGH, 05.10.2006 – I ZR 277/03)	39
§ 3. Lizenzanalogie	41
8. Playboy am Sonntag (BGH, 31.05.2012 – I ZR 234/10)	41
9. Rücktritt des Finanzministers / Lafontaine (BGH, 26.10.2006 – I ZR 182/04)	42
§ 4. Bereicherungsanspruch	42
10. Joschka Fischer (LG Hamburg, 27.10.2006 – 324 O 381/06N)	42
11. Unfallopfer (BGH, 20.03.2012 – VI ZR 123/11)	44
II. Verhältnis zwischen Namensrecht und andere Zeichenrechte	44

§ 5. Markenschutz	44
12. shell.de (BGH, 22.11.2001 – I ZR 138/99)	44
13. Hotel Adlon (BGH, 28.02.2002 – I ZR 177/99)	46
§ 6. Firmenschutz	47
14. Frankona (BGH, 12.07.1965 – II ZB 12/64)	47
15. Decker (BGH, 18.03.1993 – I ZR 178/91)	49
III. Verträge auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts	51
§ 7. Lizenzvertrag (Patent und Know-how)	51
16. Abgestuftes Getriebe (BGH, 16.04.2002 – X ZR 127/99)	51
18. Kabelaufroller (BGH 15.05.1990-X ZR 82/88, NJW-RR 1990, 1251)	54
19. Frischhaltegefäß (BGH, 17.04.1969 – KZR 15/68)	57
20. Pankreaplex II (BGH 12.02.1980-KZR 7/79)	60
§ 8. Merchandising	62
21. NENA (BGH 14.10.1986 – VI ZR 10/86)	62
22. Vermarktung einer Musikgruppe (OLG Hamburg, Urteil vom 11. 6. 1998 – 3 U 284/97)	64
§ 9. Leasing	65
23. Computer-Handbuch (BGH 05.07.1989 – VIII ZR 334/88)	65

C. Anhang

I. Gesetzestexte	68
Grundgesetz	68
Bürgerliches Gesetzbuch	68
Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)	69
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie	69
Markengesetz	70
Handelsgesetzbuch. HGB	72
II. Mustervertrag. Lizenzvertrag	75

Abkürzungsverzeichnis

Az	Aktenzeichen
BayObLG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichtshofs
EuGH	
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GG	Grundgesetz
KUG	Kunsturhebergesetz
LG	Landgericht
MarkenG	Markengesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	Rechtsprechung

A. Fälle

I. Persönlichkeitsschutz

§ 1. Besondere Persönlichkeitsrechte

1. **Graf Zeppelin** (RG II. Zivilsenat Urt. v. 28. Oktober 1910. Rep. II. 688/09.; RGZ 74, 308)

In der Zeichenrolle des Patentamts sind für die Beklagte für Tabakfabrikate aller Art, nämlich Rauch-, Kau- und Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten, folgende Warenzeichen eingetragen:

1. unter Nr. 93499 das Wortzeichen „Graf Zeppelin“
2. unter Nr. 106972 das aus den Worten „Graf Zeppelin“ und dem Brustbilde des Klägers kombinierte Warenzeichenrecht

Beide Anmeldungen sind erfolgt, ohne daß die Beklagte zuvor die Erlaubnis des Klägers hierzu eingeholt oder seine nachträgliche Genehmigung nachgesucht hätte. [...]

Darf der Name oder das Bildnis einer Person ohne deren Einwilligung von einem Dritten als Warenzeichen gebraucht werden?

2. **Universitätseblem** (BGH, 23.09.1992 – I ZR 251/90; BGHZ 119, 237; NJW 1993, 918)

Die Klägerin vertreibt seit Anfang 1989 Waren, insbesondere T-Shirts und Sweatshirts, auf denen der Name und das Wappen oder das Siegel der Universität H. abgebildet sind. Letztere ist im Berufungsrechtszug der Klägerin als Streithelferin beigetreten. Die Klägerin stützt ihre Berechtigung zur entsprechenden Namensnutzung und zur vorliegenden Klage auf einen Vertrag, den sie am 28. Dezember 1988 mit der Streithelferin geschlossen hat. Nach dem Vertrag ist die Klägerin verpflichtet, für die Verwendung des Namens, Wappens oder Siegels der Streithelferin jährlich ein umsatzorientiertes Verwertungsentgelt zu zahlen. Die Beklagten vertreiben ebenfalls – nach ihrem Vortrag bereits seit etwa 20 Jahren – Waren, insbesondere T-Shirts und Sweatshirts mit den Abbildungen von Namen, Wappen oder Siegel der Streithelferin, ohne von dieser hierzu ermächtigt zu sein.

Gestattet eine Universität einem Privatunternehmen, ihren Namen, ihr Wappen und ihr Siegel gegen ein zu zahlendes Entgelt auf Waren – besonders Kleidungsstücken wie T-Shirts u.ä. – abzubilden, so handelt sie im Rahmen ihrer in die Selbstverwaltungskompetenz fallenden Vermögensverwaltung.

3. Heinz Erhardt (OLG Hamburg, 08.05.1989 – 3 W 45/89; NJW 1990, 1995)

Mit der einstweiligen Verfügung wendet sich der Anst., der Sohn des bekannten Schauspielers und Autors E, dagegen, daß der Ag. In einem Radio-Werbespot durch einen Stimmenimitator die Sprache seines Vaters täuschend nachahmend einen Werbetext verlesen ließ, in dem Redewendungen eingebaut waren, die für E typisch und allgemein bekannt geworden sind (z.B. „und noch‘n Gedicht“).

Das fortwirkende Persönlichkeitsrecht eines durch sprachliche Darstellung in Wort und Stimmklang bundesweit bekannt gewordenen Schauspielers umfasst auch das Recht, einer Verwendung dieser künstlerischen Eigenart in der Werbung mit Hilfe eines Sprachimitators entgegenzutreten.

§ 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

4. Caterina Valente (BGH, 18.03.1959 – IV ZR 182/58; BGHZ 30, 7; NJW 1959, 1269)

Der Bekl. vertreibt Präparate, die zum Reinigen und Befestigen von Zahnprothesen dienen. In der Feriennummer der Zeitschrift „C.“, die eine Auflage von 648197 Exemplaren hatte, ließ sie eine ganzseitige Werbeanzeige veröffentlichen, in der die angeblichen Erlebnisse einer nicht genannten Sängerin geschildert und gleichzeitig die Erzeugnisse der Bekl. angepriesen werden. In der Schilderung kommt auch der Name der Kl., einer bekannten Künstlerin, vor. Die Kl. Ist von der Bekl. Nicht gefragt worden, ob sie die Erlaubnis zur Erwähnung ihrer Person in dem Werbetext erteile.

Wird ein in der Öffentlichkeit bekannter Künstler ohne seine Zustimmung in einer Werbeanzeige erwähnt, so kann dadurch, auch wenn kein unbefugter Namensgebrauch im Sinne des BGB § 12 vorliegt, das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Künstlers verletzt sein.

5. Marlene Dietrich (BGH, 01.12.1999 – I ZR 49/97; BGHZ 143, 214 NJW 2000, 2195)

Die Klägerin ist das einzige Kind und die Alleinerbin der am 6. Mai 1992 verstorbenen Schauspielerin Marlene Dietrich. Sie ist zugleich Testamentsvollstreckerin für den Nachlaß ihrer Mutter.

Der Beklagte zu 1 produzierte im Jahre 1993 ein Musical über das Leben Marlene Dietrichs. Es wurde Anfang April 1993 in Berlin uraufgeführt und zunächst bis Ende Mai 1993 unter dem Titel „Sag mir, wo die Blumen sind“, sodann bis Ende Juni 1993 unter dem Titel „Marlene“ gespielt. Weitere Aufführungen des nicht sehr erfolgreichen Musicals fanden nicht statt. Der Beklagte war alleiniger Geschäftsführer der – nicht mehr bestehenden – Lighthouse Musical Produktionsgesellschaft mbH. Er ist Inhaber der Marke „Marlene“, die nach Anmeldung im Juni 1992 noch im selben Jahr u.a. für die Ausarbeitung, Produktion und Aufführung literarischer und/oder musikalischer unterhaltender Darbietungen für Bühne und Film eingetragen wurde.

Lighthouse Musical räumte der FIAT Automobil AG Rechte zur Produktion und Vermarktung von zweihundert Exemplaren eines Sondermodells des Typs Lancia Y 10 „Marlene“ ein und gestattete ihr insbesondere, den Schriftzug „Marlene“, ein Bildnis von Marlene Dietrich aus dem Jahre 1930 sowie das eingetragene Warenzeichen „Marlene“ zu nutzen.

Lighthouse Musical ließ ferner zahlreiche sogenannte Merchandising-Artikel und Postkarten herstellen, die mit einem Bildnis von Marlene Dietrich und mit dem ursprünglichen Titel des Musicals „Sag mir, wo die Blumen sind“ versehen waren. Diese Gegenstände wurden im Juni 1993 an einem Stand vor dem Theater zum Verkauf angeboten.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit. Werden diese vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu. Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts jedenfalls fort, solange die ideellen Interessen noch geschützt sind. Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den Erben des Trägers des Persönlichkeitsrechts über und können von diesem entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden.

6. Der blaue Engel (BVerfG, 22.08.2006 – 1 BvR 1168/04; BVerfGK 9, 83, NJW 2006, 3409)

Die Beschwerdeführerin vertreibt unter der Marke „T.“ unter anderem Fotokopiergeräte. Im Jahr 1993 schaltete sie mehrfach eine Zeitungsanzeige für ein Fotokopiergerät, in der unter der Überschrift „Vom Blauen Engel schwärmen, genügt uns nicht“ die Umweltfreundlichkeit des Gerätes hervorgehoben wurde. Am Ende des Textes folgte eine Kopie des landläufig als „Blauer Engel“ bezeichneten Umweltzeichens. Neben dem Text befand sich eine Fotografie, auf der eine bekannte Szene aus dem Film „Der blaue Engel“ mit Marlene Dietrich von einer ähnlich gekleideten Person nachgestellt wurde. Zum Zeitpunkt der Werbekampagne war Marlene Dietrich bereits verstorben. Ihre Alleinerbin ist ihr einziges Kind, Frau R. Frau R. hatte der Verwendung des Bildes nicht zugestimmt.

Die Klägerin verlangte aus von Frau R. abgetretenem Recht im Wege der Stufenklage Auskunft über die Werbekampagne und Zahlung einer angemessenen Lizenzvergütung.

Zur Vererblichkeit vermögenswerter Bestandteile des postmortalen Rechts am eigenen Bild – richterliche Rechtsfortbildung angesichts des Wandels der sich aus dem KunstUrhG ergebenden Rechtslage

7. kinski-klaus.de (BGH, 05.10.2006 – I ZR 277/03; BGHZ 169, 193; NJW 2007, 684)

Die Kläger sind die Erben des am 23. November 1991 verstorbenen Klaus Nakszynski, der unter dem Künstlernamen Klaus Kinski sehr bekannt geworden ist. Sie haben mit Abmahnungen vom 21. März 2002 beanstandet, dass die Beklagten den Domain-Namen „kinski-klaus.de“ zur Registrierung angemeldet und benutzt hätten, um für eine von ihnen veranstaltete Ausstellung über Klaus Kinski zu werben, und von diesen die Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen gefordert. Die Beklagten hätten in ihr absolutes Recht an der Vermarktung der Prominenz des Erblassers eingegriffen. Mit ihrer Klage verlangen die Kläger als Schadensersatz die Erstattung der Abmahnkosten.

Die Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts beträgt 10 Jahre. Zu (Schadenersatz-) Ansprüchen bei Verletzung der ideellen Bestandteile des zivilrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsrechts und dessen vermögenswerten Bestandteilen.

§ 3. Lizenzanalogie

8. Playboy am Sonntag (BGH, 31.05.2012 – I ZR 234/10; NJW 2013, 793)

Kläger sind die Erben des am 7. Mai 2011 verstorbenen Gunter Sachs (im Folgenden: der Kläger). Die Beklagte verlegt die Wochenzeitung „Bild am Sonntag“. In der Ausgabe vom 10. August 2008 veröffentlichte sie auf der letzten Seite unter der Überschrift „Psst, nicht stören! Playboy (75) am Sonntag“ den folgenden Beitrag: ...

Die Zwischenüberschrift des Beitrags lautete:

„Auf einer Jacht in St.-Tropez schaukelt Gunter Sachs. Bild am Sonntag ist sein Hafen.“

Auf dem großformatigen, unscharfen Foto ist der Kläger zu erkennen, wie er auf seiner Jacht sitzend die „Bild am Sonntag“ liest. Neben ihm ist seine Ehefrau zu erkennen. Der Kläger war sich dabei nicht bewusst, dass er fotografiert wurde. Die Bildinnenschrift lautet:

„Gunter Sachs auf der Jacht ‚Lady Dracula‘. Er liest BILD am SONNTAG, wie über elf Millionen andere Deutsche auch.“ Den Beitrag illustrieren zudem zwei kleinere Fotos. Eines davon zeigt den Kläger, wie er seine Jacht besteigt. Es trägt die Bildinnenschrift „Sachs entert die Jacht im Hafen von St.-Tropez.“ Das andere zeigt den Kläger als jungen Mann mit seiner damaligen Ehefrau Brigitte Bardot. Die Bildinnenschrift erklärt dazu: „Gunter Sachs war drei Jahre mit Brigitte Bardot verheiratet.“ Die begleitende Wortberichterstattung lautet wie folgt:

„St.-Tropez – Als legendärer Playboy und weltberühmter Fotograf hat er ein Auge für die schönen Seiten des Lebens. Im Sommer ist St.-Tropez das Open-Air-Wohnzimmer von Gunter Sachs (75). Auch wenn seine Wohnzimmer-Couch sich in diesem Fall auf einer Jacht befindet, darf auch in Südfrankreich ein Stück Heimathafen nicht fehlen. Entspannt sitzt der Millionär im Schatten, mit Polo-Shirt und Lesebrille. Genüsslich blättert er durch die Seiten der BILD am SONNTAG. So vertieft, dass er nicht einmal Ehefrau Mirja (65) neben sich bemerkt. Tut uns leid, Mirja, wir sind einfach zu verführerisch“

In der Veröffentlichung eines Fotos im redaktionellen Teil einer Zeitung, das eine sich unbeobachtet wählende prominente Person bei der Lektüre einer Ausgabe dieser Zeitung zeigt, kann ein zur Zahlung eines angemessenen Lizenzbetrags verpflichtender rechtswidriger Eingriff in den vermögensrechtlichen Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegen, wenn auch die das Foto begleitende Wortberichterstattung ganz überwiegend werblichen Charakter hat und sich die mit der Berichterstattung insgesamt verbundene sachliche Information der Öffentlichkeit

darauf beschränkt, dass die abgebildete Person in ihrer Freizeit ein Exemplar dieser Zeitung liest.

9. Rücktritt des Finanzministers / Lafontaine (BGH, 26.10.2006 – I ZR 182/04; BGHZ 169, 340; NJW 2007, 689)

Der Kläger ist Oskar Lafontaine. Er trat am 11. März 1999 von seinen Ämtern als Bundesminister der Finanzen und als Vorsitzender der SPD zurück. Die Beklagte betreibt als Konzerntochter des Autovermieters S. AG das Fahrzeug-Leasing-Geschäft. Sie warb – jeweils ohne Einwilligung des Klägers – am 21. März 1999 in der „Welt am Sonntag“ mit einer halbseitigen und am 22. März 1999 in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ mit einer doppelseitigen Anzeige, die nachstehend verkleinert wiedergegeben ist: Die Porträtaufnahmen zeigen sechzehn Mitglieder der damaligen Bundesregierung einschließlich des Klägers, dessen Bild durchgestrichen aber weiterhin erkennbar ist.

Der Kläger hat die Beklagte auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von 250.000 DM (127.822,27 €) in Anspruch genommen. Er hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe auf seinen Bekanntheitsgrad abgestellt und sein Bild zu Werbezwecken zwangskommerzialisiert.

Die Verwendung eines fremden Bildnisses in einer Werbeanzeige, die sich satirisch mit einem aktuellen Tagesereignis auseinandersetzt, kann vom Betroffenen hinzunehmen sein. Zum Anspruch auf Zahlung der angemessenen Lizenzgebühr bei unbefugt kommerzieller Nutzung des Bildnisses eines Prominenten.

§ 4. Bereicherungsanspruch

10. Joschka Fischer (LG Hamburg, 27.10.2006 – 324 O 381/06N; NJW 2007, 691 GRUR 2007, 143)

Der Kläger ist Bundestagsabgeordneter und Bundesaußenminister a.D.. Die Beklagte verlegt die Zeitung „Welt Kompakt“ Es handelt sich hierbei um eine Kompaktausgabe der ebenfalls von der Beklagten verlegten Zeitung „Die Welt“ die gegenüber der ein halbiertes Format mit weniger Inhalt in komprimierter Form aufweist. Im Rahmen einer im September 2005 gestarteten Einführungskampagne veröffentlichte die Beklagte Anzeigen mit den Abbildungen von Gesichtern bekannter Persönlichkeiten, denen sie die Gesichtszüge jüngerer Kinder gab. Die abgebildeten Personen blieben erkennbar.

Im Rahmen dieser Kampagne verwendete die Beklagte auch das Bildnis des Klägers ohne dessen Einwilligung im Zeitraum vom 30.08.2005 bis zum 01.10.2005 sowohl als einzelnes Bild als auch gemeinsam mit anderen Prominenten. Sie veröffentlichte Anzeigen mit dem verfremdeten Bild des Klägers in mehreren der von ihr verlegten Zeitungen; sie benutzte es weiterhin für City-Light-Poster, für so genannte Edgar-Postkarten im Gastronomiebereich, als Aufdruck bei Vertriebs-Smarts, für Poster, Anzeigetafeln und Leuchtsäulen. Auf der Homepage der Zeitung ist das Bildnis des Klägers zudem noch bis ca. Ende des Jahres 2005 abrufbar gewesen.

Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine Informationsgelegenheit durch eine Presseberichterstattung als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Abbildung eines Politikers zu Werbezwecken; Pflicht zur Entrichtung einer angemessenen fiktiven Lizenzgebühr aus Deliktsrecht und Bereicherungsrecht als Rechtsfolge einer unzulässigen Verwertung fremder Bildrechte; Bekanntheitsgrad und Sympathiewert des Abgebildeten sowie Art und Umfang der Abbildungen als Kriterien für die Schätzung einer angemessenen Lizenzgebühr.

11. Unfallopfer (BGH, 20.03.2012 – VI ZR 123/11; NJW 2012, 1728)

Die Kläger machen als Erben ihrer am 27. Oktober 2005 bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Tochter gegen das beklagte Presseunternehmen Ansprüche auf Lizenzzahlung, Geldentschädigung und Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten wegen der mehrfachen Veröffentlichung einer Fotografie ihrer Tochter in der von der Beklagten herausgegebenen Bild-Zeitung, der Bild am Sonntag und auf einer Webseite geltend.

Die damals 32-jährige kinderlose und nicht verheiratete Tochter der Kläger wurde am genannten Tag schuldlos in einen Verkehrsunfall verwickelt. In dem Fahrzeug des Unfallverursachers hatte sich als Beifahrer der damals insbesondere wegen seiner Teilnahme am „Eurovision Song Contest 2004“ bekannt gewordene Musiker Max Mutzke befunden. Fahrer und Beifahrer dieses Fahrzeugs überlebten den Unfall.

Zwei Tage nach dem Unfall wurde ein Mitarbeiter der im Verlag der Beklagten erscheinenden Bild-Zeitung bei den Klägern vorstellig und bat an der Haustür um Informationen über die Getötete und ein Foto von ihr. Die Kläger verweigerten jegliche Angaben und erklärten ausdrücklich, dass sie kein Foto zur Verfügung stellen wollten und mit einer Veröffentlichung eines Fotos ihrer Tochter in der Bild-Zeitung nicht einverstanden seien. In der Folge beschaffte sich die Beklagte von unbekannter dritter Seite eine Porträtaufnahme der Getöteten. Dieses Foto veröffentlichte die Beklagte jeweils in Verbindung mit ausführlichen Berichten

über die an dem Unfall beteiligten Personen und den Unfallhergang in den genannten Zeitungen. In dem Beitrag in der Bild-Zeitung wurde auch über diverse Einzelheiten aus dem Privatleben der Getöteten berichtet, u. a. von einer zum Unfallzeitpunkt bestehenden Schwangerschaft.

Berichtet die Presse über einen die Öffentlichkeit interessierenden schweren Verkehrsunfall mit Todesopfer, stellt die Veröffentlichung eines kontextneutralen Porträtfotos des Unfallopfers im Rahmen der Berichterstattung in der Regel keine „kommerzielle Verwertung“ im Sinne einer Ausnutzung der dem Bild zukommenden Verwertungsmöglichkeiten dar. Auf eine Lizenzgebühr gerichtete Bereicherungs – oder Schadensersatzansprüche des Abgebildeten bzw. seiner Erben bestehen in einem solchen Fall nicht.

II. Verhältnis zwischen Namensrecht und andere Zeichenrechte

§ 5. Markenschutz

12. **shell.de** (BGH, 22.11.2001 – I ZR 138/99; BGHZ 149, 191; NJW 2002, 2031)

Die Klägerin ist die Deutsche Shell GmbH. Sie ist Inhaberin der Wortmarke „SHELL“. Der Beklagte heißt Andreas Shell. Er betreibt im Nebenberuf ein Unternehmen, das u.a. Übersetzungen sowie die Erstellung von Presstexten anbietet. Ein Unternehmen (im folgenden: ISB), das auch Inhaberin einer Vielzahl anderer Domain-Namen ist, ließ bei der DENIC die Adresse „shell.de“ im April 1996 für sich registrieren und bot der Klägerin kurz darauf an, ihren Internet-Auftritt unter diesem Domain-Namen zu konzipieren und zu organisieren. Nachdem die Klägerin auf dieses Angebot nicht eingegangen war, bot ISB die Internet-Adresse „shell.de“ dem Beklagten an. Der Beklagte nahm dieses Angebot an – er ist inzwischen Inhaber dieses Domain-Namens – und richtete unter der Adresse „shell.de“ die nachstehend wiedergegebene, im Original in den Farben rot und gelb gehaltene Homepage ein, mit der er auf sein Unternehmen hinwies.

Der kennzeichenrechtliche Schutz aus §§ 5, 15 MarkenG geht in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich dem Namensschutz aus § 12 BGB vor. Schon die Registrierung, nicht erst die Benutzung eines fremden Unternehmenskennzeichens als Domain-Name im nichtgeschäftlichen Verkehr, stellt einen unbefugten Namensgebrauch nach § 12 BGB dar.

13. **Hotel Adlon** (BGH, 28.02.2002 – I ZR 177/99; BGHZ 150, 82 NJW 2002, 3332 GRUR 2002, 967)

Die Klägerin, eine am 16. Januar 1989 in das Handelsregister eingetragene GmbH, betrieb in Berlin-Charlottenburg, A. platz unter der Bezeichnung „Café Adlon“ ein Café, das sie zwischenzeitlich verpachtet hat. Sie ist Inhaberin der für „Fertiggerichte, im wesentlichen bestehend aus Fleisch, Fisch, Wild, Geflügel, Teigwaren, Eiern, Milch, Obst und Gemüse, konservierte und frische Salate; Soßen, einschließlich Salatsoßen; Speiseeis, feine Backwaren und Konditorwaren; Verpflegung von Gästen, auch außer Haus“ am 4. Juli 1990 angemeldeten und am 12. November 1990 eingetragenen Marke Nr. 1 167 660 „Adlon“.

Die Beklagte zu 1, die J. Hotel-Adlon F. KG, ist Bauherrin eines auf dem Grundstück Unter den Linden 75/77 im früheren Ost-Berlin errichteten Hotelgebäudes. In diesem betreibt die Beklagte zu 3, die K. AG, ein Hotel unter der Bezeichnung „Adlon“. Die Beklagte zu 1 und die Beklagte zu 3 leiten Rechte zur Benutzung der Bezeichnung „Adlon“ von der Beklagten zu 2, der F. Hotelentwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, ab.

Auf dem Grundstück Unter den Linden 75/77 in Berlin hatten seit 1907 Lorenz Adlon und nach seinem Tod sein Sohn Louis Adlon, ab 1941 in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft, das Hotel „Adlon“ betrieben. Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „Hotel Adlon Lorenz Adlon“ waren die Eheleute Louis und Hedwig Adlon und eine „Adlon GmbH“. Louis und Hedwig Adlon waren zudem Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „Lorenz Adlon Weingroßhandlung“.

Das Hauptgebäude des Hotels wurde am 3. Mai 1945 durch einen Brand zerstört. Nach dem Tod von Louis Adlon am 7. Mai 1945 trug das Amtsgericht Charlottenburg am 9. November 1956 die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft „Hotel Adlon Lorenz Adlon“ und als Alleininhaberin des Unternehmens Frau Hedwig Adlon in das Handelsregister ein.

Beruhet der Verlust der Priorität eines Unternehmenskennzeichens wegen der langfristigen Einstellung des Betriebs nicht auf einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung, sondern auf der durch die Teilung Deutschlands eingetretenen Unmöglichkeit, den Betrieb (hier: ein Hotel) am historischen Standort fortzuführen, so kann die ursprüngliche Priorität wieder aufleben, sofern der Name des Unternehmens aufgrund seiner Geltung oder Berühmtheit dem Verkehr in Erinnerung geblieben ist und dem neu eröffneten Unternehmen wieder zugeordnet wird.

Der Erwerb eines gegenüber dem Klagezeichen älteren Markenrechts während des laufenden Rechtsstreits, um Ansprüche des Gegners nur ab-

zuwehren, ist grundsätzlich kein zweckfremdes Mittel des Wettbewerbskampfes und regelmäßig nicht sittenwidrig.

§ 6. Firmenschutz

14. **Frankona** (BGH, 12.07.1965 – II ZB 12/64; BGHZ 44, 116 NJW 1965, 1915)

Die Beschwerdeführerin ist seit 1939 unter der im Eingang dieses Beschlusses genannten Firma im Handelsregister eingetragen. Seit längerer Zeit hat sie im Geschäftsverkehr diesem Namen die Bezeichnung „F.-Werk“ vorangesetzt. Sie hatte diese erweiterte Firmierung im Jahre 1958 zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet. Dieser Antrag war jedoch abgelehnt worden, weil es sich bei der Firma – die ursprünglichen persönlich haftenden Gesellschafter waren inzwischen ausgeschieden – um eine abgeleitete nach § 24 HGB handele, die nur unverändert fortgeführt werden dürfe.

Da die Beschwerdeführerin die Bezeichnung „F.-Werk“ weiterhin verwendet hat, ist das Registergericht nach § 37 Abs. 1 HGB, § 140 FGG eingeschritten. Die Beschwerdeführerin hat sich demgegenüber u.a. darauf berufen, daß sie einen schutzwürdigen Besitzstand an dieser Bezeichnung erworben habe.

Änderung einer weitergeführten Firma; Erlangung eines schutzwürdigen Besitzstandes an der neuen Bezeichnung (n.a.)

15. **Decker** (BGH, 18.03.1993 – I ZR 178/91; BGHZ 122, 71; NJW 1993, 2236; GRUR 1993, 574)

Der Kläger ist als Kaufmann in der Holzverarbeitenden Industrie in M. tätig. Er trat 1952 als Kommanditist in das Einzelkaufmännische Unternehmen seines Vaters Karl Decker ein, das fortan unter der Bezeichnung „Karl Decker KG, Säge- und Hobelwerk, Holzhandlung“ (im folgenden: KG) in M. betrieben wurde. Für die von der KG hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse benutzte diese im geschäftlichen Verkehr die als Warenzeichen eingetragene Kennzeichnung „Decker-Holz“. Unter dieser Kennzeichnung ist das Unternehmen im gesamten Bereich von Rheinland-Pfalz bekannt.

Ende der 70er Jahre kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Kläger und seinem Vater. Im April 1983 wurde dem Kläger der Kommanditanteil gekündigt und die Geschäftsführung in der KG untersagt. Über die Wirksamkeit der Kündigung ist noch nicht rechtskräftig entschieden.

Nach dem Tode Karl Deckers am 22. Februar 1986 trat an dessen Stelle die Schwester des Klägers, Elisabeth D. –, als Komplementärin in die KG ein. Pro-

kuristin der KG war die Mutter des Klägers, Clara Decker, die am 3. September 1990 verstorben ist.

Nach der Kündigung seines Kommanditanteils betrieb der Kläger neben der Firma „H. – S. GmbH“ unter der Einzelfirma „Eugen Decker Holzindustrie“ industrielle Holzfertigung und Holzhandel. Die Firma ist seit dem 30. Juli 1987 im Handelsregister des Amtsgerichts B. eingetragen.

Die Mutter des Klägers und Michael D., der Sohn der Schwester des Klägers, Elisabeth D., gründeten am 12. September 1986 die Beklagte unter dem Namen „Decker Holz GmbH“ mit Sitz in Ma. Gegenstand des Unternehmens soll die Be- und Verarbeitung von Holz sowie der Handel mit Holz und Baustoffen jeder Art sein. Die Firma wurde am 20. November 1986 im Handelsregister des Amtsgerichts Ma. eingetragen. Sie hat ihren Betrieb bisher nicht aufgenommen. Der Kläger hält die Firmenbezeichnung der Beklagten für verwechselbar mit der von ihm geführten Firma.

Gestattet der Inhaber einer geschäftlichen Kennzeichnung einem anderen deren Benutzung in schuldrechtlich wirksamer Weise, so erlangt zwar letzterer für seine aufgrund der Gestattung benutzte Bezeichnung nicht die Priorität der Kennzeichnung seines Vertragspartners.

Ein Inhaber einer geschäftlichen Kennzeichnung kann sich bei Einräumung einer schuldrechtlichen Gestattung des Rechtsgedankens aus § 986 I BGB auf die Priorität berufen, wenn ein Dritter ihn aufgrund einer Bezeichnung in Anspruch nimmt, die zwar im Verhältnis zu seiner eigenen prioritätsälter ist, gegen die jedoch sein Vertragspartner aufgrund der besseren Berechtigung seiner Kennzeichnung mit Erfolg vorgehen könnte.

III. Verträge auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts

§ 7. Lizenzvertrag (Patent und Know-how)

16. **Abgestuftes Getriebe** (BGH, 16.04.2002 – X ZR 127/99, GRUR 2002, 801)

Der Kläger war bis 1993 Arbeitnehmer der Beklagten, einer einem internationalen Konzernverbund angehörenden Automobilherstellerin. Am 27. April 1990 meldete der Kläger der Beklagten zusammen mit zwei Miterfindern eine Dienstleistung betreffend ein „doppelt logarithmisch abgestuftes Getriebe“. Die Beklagte nahm die Erfindung unbeschränkt in Anspruch. Sie zahlte dem Kläger aufgrund eines Schreibens vom 6. Juni 1990 eine „einmalige“ Vergütung in Höhe von 633,- DM,

mit der sich der Kläger einverstanden erklärte. Der Kläger begehrt Auskunft und Rechnungslegung über die Nutzung der Erfindung.

Ist zur Ermittlung der angemessenen Vergütung für eine unbeschränkt in Anspruch genommene Diensterfindung die Methode der Lizenzanalogie heranzuziehen, richtet sich der Umfang des Auskunftsanspruchs des Arbeitnehmers danach, an welche tatsächlichen Umstände hinsichtlich Art und Umfangs der Nutzung vernünftige Parteien die Vergütung des „Lizenznehmers“ für ein vom ihm erworbenes ausschließliches Nutzungsrecht geknüpft hätten, inwieweit der Arbeitnehmer über diese Umstände in entschuldbarer Weise im unklaren ist und inwieweit diese Unklarheit vom Arbeitgeber in zumutbarer Weise beseitigt werden kann.

17. Brilleneteu (OLG München, 11.09.2003-6.U. 2448/03)

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen behaupteter Patentverletzung geltend.

Der Kläger ist Inhaber des Europäischen Patents EP O 692 942 B1 „Behälter zur Aufnahme von Gegenständen“. Die zugrunde liegende Erfindung wurde am 26.3.1994 zur Eintragung in die Patentrolle angemeldet, die Veröffentlichung erfolgte am 27.12.1996.

Der hier maßgebliche Patentanspruch 1 des Patents lautet wie folgt:

Behälter zur Aufnahme von Gegenständen, insbesondere Brilleneteu oder dergleichen, bestehend aus zwei sich gegenüberliegenden Halbschalen zur Bildung eines Hohlkörpers, die über ein Gelenk miteinander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, dass die Halbschalen (1, 2) eine räumliche Kurve bilden und über wenigstens ein Kreuzbandgelenk (18, 19) miteinander verbunden sind, wobei das Kreuzbandgelenk (18, 19) aus gegenläufigen, auf der Halbschalenoberfläche (11, 12) verlaufenden, sich überkreuzenden Gelenkbänder (13, 14 bzw. 13', 14') besteht, die ein Abwälzen der Halbschalenoberflächen (11, 12) aufeinander ermöglichen.

Die Beklagte bietet an und lässt herstellen Brilleneteuis, die von den zuvor beschriebenen Merkmalen des Patentanspruchs 1 wortlautgemäß Gebrauch machen. Mit Schreiben vom 25.9.2001 machte der Kläger über seine Prozessbevollmächtigte die Beklagte auf sein Schutzrecht aufmerksam (Anlage K 2) und forderte sie erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Beklagte hat ihrerseits zuvor mit der Fa. D GmbH (nachfolgend Fa. D), am 17.12.2001 den als Anlage K 5 vorgelegten Lizenzvertrag betreffend die Herstellung und den Vertrieb des streitgegenständlichen Brilleneteuis abgeschlossen. Mit der Fa. D hatte der Kläger seinerseits am 12.7./16.7.2001 einen Lizenzvertrag (Anlage K 6) abgeschlossen, der auszugsweise wie folgt lautet:

„4.1 Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer ein ausschließliches Recht, Vertragserzeugnisse unter Benutzung der Vertragsschutzrechte selbst herzustellen oder in der „verlängerten Werkbank“ herstellen zu lassen, Vertragserzeugnisse anzubieten und/oder im Vertragsgebiet einzuführen und dort zu vertreiben. Ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen mit der Fa. R München.

4.2 Der Lizenznehmer ist nur mit Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

9.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, auf eigene Kosten gegen Verletzer des Vertragsschutzrechtes vorzugehen Der Lizenzgeber ist berechtigt, dem Streitverfahren beizutreten“

Mit Schreiben der patentanwaltlichen Vertretung der Fa. D vom 3.12.2001 wurde der Kläger über die Kontakte der Fa. D zur Beklagten informiert (Anlage B 1). Dieser sprach sodann mit Schreiben vom 21.12.2001 die außerordentliche Kündigung seines Lizenzvertrages mit der Fa. D zum 31.12.2001 wegen nicht genehmigter Vergabe von Unterlizenzen an Dritte aus (Anlage K 7).

Unter dem 1.8.2001 hatte der Kläger ferner eine Lizenzvereinbarung betreffend die Erteilung einer ausschließlichen Lizenz am Klagepatent mit der Fa. O abgeschlossen. In Ziffer 3 dieses Vertrages ist festgehalten, dass die Lizenz auch für Deutschland erteilt werde, sollten die Rechte für Deutschland frei werden (Anlage B 3).

Unter § 12 des Lizenzvertrages lautet es dort auszugsweise wie folgt:

„1. ... Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, gegen Patentverletzer vorzugehen, die das Patent in dem ihr lizenzierten Umfang verletzen.

2. ... Der Lizenzgeber kann auf Seiten der Lizenznehmerin einem Verletzungsstreit beitreten. ...

3. Führt die Lizenznehmerin den Verletzungsstreit allein und fließt ihr Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns oder als fiktive Lizenzgebühr zu, so erhält der Lizenzgeber hiervon 25 %. Tritt der Lizenzgeber bei, so erhält er 50 % des Schadensersatzes.“

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Fa. D mit der Beklagten ohne Zustimmung des Klägers einen Unterlizenzvertrag geschlossen habe. Es bestehe daher keine wirksame Lizenz für die Beklagte, da ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich sei, eine Zustimmung des Klägers fehle und die Nichtreaktion des Klägers nicht als Zustimmung gelte.

Erteilt ein Patentinhaber eine ausschließliche Lizenz, die dem Lizenznehmer das Recht gibt, an Dritte mit Zustimmung des Patentinhabers Unterlizenzen zu erteilen und gegen Patentverletzer vorzugehen, so bleibt der Patentinhaber berechtigt, aus eigenem Recht gegen Patentverletzer vorzugehen, insbesondere gegen Dritte, denen ohne seine Zustimmung eine Unterlizenz erteilt wurde.

18. Kabelaufroller (BGH 15.05.1990-X ZR 82/88, NJW-RR 1990, 1251)

Der Kläger als Lizenzgeber schloß am 22. Juli/24. August 1981 und am 16. September 1982 mit der Hirsekorn Kunststoffverarbeitung und Präzisionswerkzeuge KG als Lizenznehmerin Lizenzverträge (K1 „Wandgerät“, K2 „RolMaster“) über mehrere Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die eine Kabelaufrollvorrichtung betreffen. Nach § 2 der Verträge erteilte der Kläger der H. KG „im gesetzlichen Rahmen das ausschließliche Recht, Lizenzgegenstände im Vertragsgebiet herzustellen, feilzuhalten und in Verkehr zu bringen“. Die Lizenz sollte nicht übertragbar sein. In § 4 Ziffer 5 bzw. 4 vereinbarten die Partner eine Nichtangriffsabrede. Zur Änderung der Lizenzverträge sollte die Schriftform erforderlich sein. Die Anmeldungen haben zwischenzeitlich zur Erteilung des Patents 32 49 569, das im Nichtigkeitsverfahren vor dem Senat Bestand hatte (X ZR 54/88), und zur Eintragung des Gebrauchsmusters 82 37 226 geführt.

Die Gesellschafter der H. KG, nämlich der Komplementär H. und der Kommanditist R., übertrugen am 26. Januar 1983 ihre Anteile an der Gesellschaft auf die B. G.-Fabrik P. & K. Kommanditgesellschaft, an der sie allein beteiligt waren. In einem Rundschreiben vom 5. April 1983 betreffend den „Wechsel der Firmierung“ erklärte H. namens der H. KG auch gegenüber dem Kläger, „sämtliche Verpflichtungen, Absprachen und Zusagen“ blieben „auch für die jetzige Firma verbindlich“. In der Folgezeit übersandte der Kläger der B. G.-Fabrik P. & K. KG die Lizenzabrechnungen. Diese zahlte bis Oktober 1983 Lizenzen.

Mit Kaufvertrag vom 20. September 1983 erwarb der Beklagte zu 2 das Unternehmen zum 1. November 1983 und führte die Firma mit einem Nachfolgezusatz fort. In § 6 Nr. 7 des Vertrages versicherten die Verkäufer H. und R., daß „keine sonstigen Dauerverträge mit Ausnahme von Lizenzverträgen ... lt. Aufstellung als Anlage 2 zum Kaufvertrag bestünden“. Diese Aufstellung wurde nicht angefertigt. Die B. G. Fabrik KG rechnete unter dem 3. Januar 1984 die Lizenzen für RolMaster-Verkäufe für November und Dezember 1983 ab. Mit Schreiben vom 27. Januar 1984 teilte sie dem Kläger mit, die Abrechnung sei ungültig, da sie „in die Verpflichtungen aus den früheren Lizenzverträgen“ nicht eingetreten sei.

Der Beklagte zu 2 führte das Unternehmen zunächst als Einzelhandelsfirma fort und wandelte es sodann in eine GmbH, die Beklagte zu 1, um. Diese wurde am 14. August 1984 im Handelsregister eingetragen.

*Vorliegen eines unzulässigen In-sich-Geschäfts; Voraussetzungen für die Übertragung eines Handelsgeschäfts; Übertragbarkeit von Lizenzrechten
Zur Haftung des Firmenerwerbers für Zahlungsansprüche aus Lizenzvertrag – Voraussetzungen für die wirksame Übernahme des Lizenzvertrages durch den Erwerber.*

19. Frischhaltegefäß (BGH, 17.04.1969 – KZR 15/68; BGHZ 52, 55; NJW 1969, 1810; GRUR 1969, 560)

Die Klägerin, die sich unter anderem mit der Herstellung und dem Vertrieb von Gegenständen aus Metall, Kunststoff, Holz und anderen Stoffen befaßt, hatte sich durch einen „Lizenzvertrag“ vom 9. September 1959 von den Eheleuten Gisela und Hermann R. sowie Richard Z. als „Lizenzgebern“ eine ausschließliche Herstellungs- und Vertriebslizenz („Generallizenz“) für den Gegenstand der deutschen Patente 959.245 und 1.038.888 (betreffend ein Vakuum-Frischhaltegefäß, in dessen Deckel eine von Hand zu betätigende Membranpumpe angeordnet ist) und näher bezeichneter entsprechender Auslandspatente gegen Zahlung einer „reinen Stücklizenz“ von 6,6 Pfennig je „Vakufix“-Artikel erteilen lassen. In einem „Kaufvertrag“ vom 9. Dezember 1960, der außer von den beiden Parteien dieses Rechtsstreits auch von den „Lizenzgebern“ des Vertrags vom 9. September 1959 unterzeichnet wurde, übertrug die Klägerin als „Verkäuferin“ alle Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag vom 9. September 1959 und „in diesem Rahmen“ unter anderem alle Rechte und Pflichten aus den (wiederm näher bezeichneten) bestehenden oder angemeldeten Patenten auf den Beklagten als „Käufer“ (§ 1 Abs. 1 und 2 des Vertrags). Der Beklagte „übernahm“ die ihm von der Klägerin übertragenen Rechte und Pflichten, „trat somit an deren Stelle in den vorbezeichneten Lizenzvertrag als Vertragspartner ein“ und verpflichtete sich, die Lizenzgebühren an die Lizenzgeber zu bezahlen (§ 2); der Lizenzvertrag vom 9. September 1959 wurde als „wesentlicher Bestandteil“ des Kaufvertrags bezeichnet (§ 3). Die Klägerin übertrug ferner auf den Beklagten das Eigentum an näher bezeichneten Spritzgußwerkzeugen für Vakufix-Deckel, Vakufix-Dosen, Vakufix-Frischhalteglöcken und Vakufix-Kühlschrankbehälter (§ 6) und übereignete ihm sämtliche Prospektunterlagen (§ 7); die Klägerin sollte jedoch die Spritzgußwerkzeuge einstweilen gemäß § 930 BGB leihweise behalten, insbesondere diejenigen, die sie für die in § 12 des Vertrags bezeichnete Produktion benötigte. Der Beklagte sollte an die Klägerin in näher bestimmten Raten einen Betrag von insgesamt 43.345,66 DM bezahlen, der sich aus den Patentgebühren, dem Wert der nach § 6 übertragenen Spritzgußwerkzeuge, den Kosten der Prospektunterlagen sowie Anwaltskosten zusammensetzte (§ 8); er sollte ferner die Rechte und Pflichten der Klägerin aus ihrem Vertrag mit der Werbeagentur George S. M. in D. in Höhe von 16.200 DM bis 19.800 DM übernehmen (§ 9). In dem bereits erwähnten § 12 des Kaufvertrags sicherte der Beklagte der Klägerin die Auslastung ihrer beiden Spritzgußmaschinen (80 gr and 250 gr) zur Spritzarbeit durch monatliche Aufträge zu einem Rechnungswert von 20.000 DM zu, beginnend nach einer Anlaufzeit von etwa sechs Monaten, also ab 1. Juli 1961, and für die Dauer von drei Jahren, also bis zum 30. Juni 1964. Für den Fall, daß er der Klägerin ab 1. Juli 1961 im Jahresdurchschnitt („Produktionsjahr“) weniger als für einen Rechnungswert von 20.000 DM monatlich Aufträge erteilen würde, verpflichtete er sich, der Klägerin zum Abschluß

eines jeden Produktionsjahres 25 % der Differenz zwischen der tatsächlichen und der in § 12 festgelegten Auftragshöhe, im Höchstfall also je Produktionsjahr 12×5.000 DM für entgangenen Gewinn zu zahlen; bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sollten die Grundsätze gelten, die die Rechtsprechung zu § 323 ZPO herausgearbeitet habe (§ 15). Ab 1. Juli 1964 sollten die anfallenden Spritzarbeiten, soweit Aufträge vorhanden seien, ausschließlich und bis zum gleichen Rechnungswert wie in § 12 vom Beklagten der Klägerin in Auftrag gegeben werden; eine „Entschädigung“ sollte jedoch dann nicht mehr gezahlt werden, weil bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine Marktsättigung eingetreten sein könne (§ 16).

Bei der Durchführung des Vertrages vom 9. Dezember 1960 kam es alsbald zu Differenzen zwischen den Parteien. Wiederholte Besprechungen und der Schriftwechsel der beiderseitigen Anwälte führten zwar zunächst zu einem vorübergehenden „Stillhalteabkommen“, aber nicht zu einer endgültigen Einigung der Parteien. Aufträge zu Spritzarbeiten gemäß § 12 des Vertrags hat der Beklagte der Klägerin nicht erteilt, obwohl er, wie die Klägerin behauptet, die Fabrikation und den Vertrieb von Vakufix-Artikeln aufgenommen hatte.

Verpflichtet sich bei der Übertragung einer ausschließlichen Herstellungs- und Vertriebslizenz der Erwerber der Lizenz, dem Veräußerer der Lizenz der Zeit and der Menge nach bestimmte Lohnfertigungsaufträge zur Herstellung von Gegenständen nach dem lizenzierten Schutzrecht zu erteilen, so verstößt das nicht gegen § 20 Abs. 1 GWB, auch dann nicht, wenn eine Mindestmenge festgelegt and die Erfüllung der Verpflichtung durch ein Vertragsstrafenversprechen gesichert wird.

20. Pankreaplex II (BGH 12.02.1980-KZR 7/79, GRUR 1980, 750)

Der Beklagte ist der Erbe des Heilpraktikers Adolf C.. Dieser hatte ein Heilmittel gegen Erkrankungen des Magens entwickelt, das er zunächst in einer Apotheke hatte herstellen lassen. Im Jahre 1957 schloß er mit der Klägerin, die eine chemisch-pharmazeutische Fabrik betreibt, einen Lizenzvertrag über die Herstellung und den Vertrieb des auf dem von ihm übergebenen Rezept beruhenden Medikaments. Dieser Vertrag wurde im Jahre 1964 durch ein neues Abkommen ersetzt, durch das der Klägerin für eine unbegrenzte Zeit die ausschließliche Herstellungs- und Vertriebslizenz an der als „alleiniges geistiges Eigentum“ des Lizenzgebers bezeichneten Vorschrift des Präparats gegen die Verpflichtung zur Zahlung von Lizenzgebühren nach dem Umsatz übertragen wurde. Die Klägerin, die das Heilmittel in flüssiger sowie in Tablettenform unter der Bezeichnung Pankreaplex (R) herstellt und in den Verkehr bringt, hat nach dem Tode des Lizenzgebers diesen Vertrag zum 31. Dezember 1974 gekündigt. Sie hält sich, mit der Begründung, die von dem Vater des Beklagten zur Verfügung gestellte Vorschrift sei durch

den Packungsaufdruck und die Angaben in der Packungsbeilage offenkundig, für berechtigt, die Herstellung und den Vertrieb des Heilmittels auch nach der Beendigung des Lizenzvertrages fortzusetzen. Sie hat beantragt festzustellen, daß sie berechtigt sei, ab 1. Januar 1975 das Präparat Pankreaplex (R) lizenzfrei herzustellen und zu verbreiten.

Die Vereinbarung einer Lizenzzahlung für die Benutzung nicht unter Sonderschutz stehenden geheimen technischen Wissens ohne zeitliche Beschränkung geht nicht über den Inhalt des lizenzierten Wissens hinaus, solange dessen Geheimnischarakter gewahrt bleibt.

Für die Frage, ob die Rezeptur eines Medikaments geheim ist, kommt es nicht darauf an, ob der Durchschnittsfachmann in der Lage ist, ein in medizinischer Hinsicht gleichwertiges Präparat herzustellen, sondern darauf, ob er in der Lage ist, das Herstellungsverfahren hinsichtlich der Ausgangsstoffe und der Verfahrensschritte nachzuvollziehen.

§ 8. Merchandising

21. **NENA** (BGH 14.10.1986 – VI ZR 10/86 – „NENA“ , GRUR 1987, 128)

Durch den „Merchandising-Sponsor-Promotion-Vertrag“ vom 14. Juni 1984 übertrug die unter dem Künstlernamen „NENA“ auftretende Sängerin K. der Kl. sämtliche kommerziell verwertbaren Rechte, u. a. ihr Recht am eigenen Bild. In dem Vertrag heißt es u.a.:

„1.... (Kl.) ist weltweit und exklusiv berechtigt, für NENA Merchandising zu betreiben sowie Sponsor- und Promotion-Verträge abzuschließen....

2. NENA überträgt hiermit sämtliche für die kommerzielle Nutzung des akustischen und optischen Umfeldes von NENA erforderlichen Rechte auf... (Kl.), insbesondere das Recht am eigenen Bild, das Recht am Namen NENA, das Recht am Logo (Trademark),...

7. Dieser Vertrag wird für 7 Jahre geschlossen. Er kann während dieser Zeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt wird....“

Die Kl. schließt mit Herstellern von „Fan-Artikeln“, die ihre Produkte (z. B. T-Shirts, Sweat-Shirts, Aufkleber, Tragetaschen, Tragebeutel, Postkarten, Spiegel) mit NENA-Bildern versehen wollen, Lizenzverträge ab. Nach ihrer Behauptung schwanken die Lizenzgebühren zwischen 5 000, – und 20 000 – DM.

Die Bekl. hat in einem Katalog „Starfotos“ und andere Artikel angeboten. Dabei befanden sich auch Fotos, T-Shirts, Stoffaufnäher, Medaillon-Halskettchen, Briefpapier, Fotoschlüsselanhänger, Fotozahnbürsten und Halstücher, jeweils mit

einem Bild von NENA. Eine Einwilligung zur Verwertung des Bildes von NENA durch die Bekl. ist weder von der Sängerin K. noch von der Kl. erteilt worden.

Die Kl., die sich aufgrund des Vertrags vom 14. Juni 1984 für alleinberechtigt hält, das Bild von NENA wirtschaftlich zu nutzen, verlangt von der Bekl. wegen eigenmächtiger Verwertung dieses Bildes eine Entschädigung in Höhe von 5 500, – DM nebst Zinsen. Sie trägt hierzu vor, daß dies die Mindestgebühr sei, die ein Lizenzbewerber in jedem Fall an sie hätte zahlen müssen.

Die Bekl. hat geltend gemacht, ihr Geschäftsführer habe nicht gewußt, daß NENA ihr Recht am eigenen Bild auf die Kl. übertragen gehabt habe; diese Rechtsübertragung sei im übrigen unwirksam, weil das Recht am eigenen Bild als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht übertragbar sei. Da nach NENA-Fotos kaum Nachfrage bestanden habe – für keinen der Artikel mit einem NENA-Bild seien mehr als drei Bestellungen eingegangen –, wäre auch niemals eine Lizenzgebühr von 5 500, – DM vereinbart worden.

Ermächtigt eine Sängerin eine Verwertungsgesellschaft weltweit und exklusiv, Dritten die wirtschaftliche Verwertung ihres Bildnisses gegen eine Vergütung zu gestatten, so steht der Verwertungsgesellschaft gegenüber dem, der ohne Einwilligung das Bildnis wirtschaftlich verwertet, ein Bereicherungsanspruch in Höhe der ersparten Vergütung zu.

22. Vermarktung einer Musikgruppe (OLG Hamburg, Urteil vom 11. 6. 1998 – 3 U 284/97; NJWE-WettbR 1999, 169)

Bei den Ast. zu 2 handelt es sich um die Mitglieder einer international bekannten und kommerziell erfolgreichen Musikgruppe. Die Ast. zu 1 hatte als Merchandising-Unternehmen gemäß Vertrag vom März 1996, der bis zum 28. 2. 1997 befristet war, die exklusive Lizenz u.a. für Deutschland, Merchandising-Produkte der Ast. zu 2, darunter Bücher, Drucke und Poster, zu vertreiben. Die Ag. vertreibt, ohne im Besitz einer ausdrücklich erklärten Genehmigung der Ast. zu sein, den aus der Anlage ersichtlichen „Star-Kalender 1998“ mit Portraitaufnahmen der Ast. zu 2. Auf dem Titelblatt sind unter dem Bandnamen sämtliche Gruppenmitglieder abgebildet. Den Kalender hat die Ag. von der in London ansässigen Firma „O“ bezogen, die sich die zugrundeliegenden Fotos von Fotoagenturen beschafft hat. Hierbei handelt es sich um Studioaufnahmen. Die Ast. haben eine Verletzung der Rechte am eigenen Bild sowie der exklusiven Vertriebsrechte für Merchandising-Artikel geltend gemacht und unter dem 5. 9. 1997 eine einstweilige Verfügung des LG erwirkt, durch welche der Ag. verboten wurde, den Starkalender 1998 mit Bildnissen der Gruppe oder einzelner Mitglieder der Gruppe zu bewerben, zu vertreiben und/oder dies durch Dritte vornehmen zu lassen.

Die Übertragung des Rechts, Bildnisse bekannter Künstler im Zusammenhang mit sog. Merchandising-Produkten wirtschaftlich zu nutzen, ist auch in allgemeiner Form wirksam. Soweit hierbei vom Lizenznehmer besondere Aufwendungen, z.B. in Form von Lizenzgebühren, zu erbringen sind, erwirbt er eine besondere, im Rahmen des § 1 UWG gegenüber Mitwettbewerbserbern schutzfähige Rechtsposition.

Ohne konkrete Vereinbarung oder Anhaltspunkte für eine Branchenüblichkeit stellt die Beauftragung eines Fotografen zur Anfertigung von Portraitaufnahmen durch bekannte Künstler keine Einwilligung in die uneingeschränkte kommerzielle Verbreitung der Bildnisse dar.

Die Verbreitung von Studio-Portraitaufnahmen der Mitglieder einer bekannten Popgruppe, die als absolute Personen der Zeitgeschichte einzustufen sind, auf einem Jahreskalender, der lediglich aus einer Aneinanderreihung der Bildnisse besteht, ist ohne Einwilligung der Abgebildeten nicht durch § 23 KUG abgedeckt.

§ 9. Leasing

23. Computer-Handbuch (BGH 05.07.1989 – VIII ZR 334/88, NJW 1989, 3222, NJW-RR 1990, 60)

Die Beklagten, die ein Schreibbüro unterhalten, verhandelten Anfang 1984 mit der Firma Bö. Da. (Lieferant) über die Beschaffung eines Personal-Computers nebst Drucker und Software. Sie einigten sich mit dem Lieferanten für die Hardware auf das Modell Nokia PC M16BDE (nicht IBM-kompatibel) mit einem Arbeitsspeicher von 256 KB und zwei Diskettenlaufwerken sowie auf einen Typenraddrucker Brother HR 25, ferner für die Software auf vier Anwenderprogramme (Finanzbuchhaltung, Auftragsbearbeitung, Textverarbeitung „Word-Star“, spezielles Programm für einen Mitarbeiter der Beklagten). Die Finanzierung sollte im Leasingwege erfolgen. Die Beklagten gingen davon aus, daß die Software bei Bestellung des Computers Nokia PC M16BDE „Bestandteil des Kaufvertrages“ gewesen wäre und ein besonderer Kaufpreisanteil dafür nicht hätte entrichtet werden müssen. Der Lieferant hatte ihnen erklärt, Software könne nicht verleast werden. Ob und in welchem Maße der Lieferant an der Vorbereitung des Leasingvertrages beteiligt war, ist zwischen den Parteien streitig.

Nach einem vorangegangenen Telefongespräch übersandte die Klägerin den Beklagten am 13. April 1984 ein bereits teilweise ausgefülltes Antragsformular für den auf unbestimmte Zeit zu schließenden Leasingvertrag. Darin war als Gegenstand nur die Hardware mit Nettoanschaffungspreisen von 13.500 DM für den Computer und 2.400 DM für den Drucker aufgeführt; auf der Basis einer Grund-

mietzeit von 60 Monaten sollte die Leasingrate monatlich 362,52 DM zuzüglich Mehrwertsteuer betragen.

Am 16. April 1984 stellte der Lieferant den Computer und den Drucker bei den Beklagten auf und lieferte das Textverarbeitungsprogramm; der Umfang der weiteren Auslieferung ist streitig. Die Beklagten unterzeichneten am 30. April 1984 das ihnen zugesandte Leasing-Vertragsformular, und zwar der Erstbeklagte als Vertragspartner und die Zweitbeklagte als Mithaftende, und sandten es mit einem Begleitschreiben vom 3. Mai 1984 mit der Bemerkung zurück, die Verzögerung beruhe auf „Differenzen mit der Lieferung“, sie hätten sich außerdem entschlossen den Drucker zu leasen. Die Klägerin nahm den Antrag am 14. Mai 1984 an, übersandte den Beklagten am gleichen Tag ein Formular für die Abnahmebestätigung und schloß am folgenden Tage den Kaufvertrag über die Hardware mit dem Lieferanten ab, der ihr eine Rechnung dafür bereits unter dem 8. Mai 1984 erteilt hatte. Mit Datum vom 22. Mai 1984 unterzeichneten die Beklagten die „Abnahmebestätigung“ für die im Leasingvertrag aufgeführte Hardware u.a. mit der vorgedruckten Erklärung, Beanstandungen hätten sich nicht ergeben. Nach Eingang dieser Erklärung am 24. Mai 1984 zahlte die Klägerin den ihr berechneten Kaufpreis an den Lieferanten und teilte dies den Beklagten mit. Die Zahlung der Leasingraten begann am 1. April 1984.

In der Folgezeit versuchten die Beklagten nach ihren Angaben vergeblich, den Lieferanten zur Behebung bei der Benutzung des Textverarbeitungsprogramms auftretender Mängel und zur Nachlieferung fehlender Handbücher zu veranlassen. Nach zunächst telefonischen Gesprächen wandten sie sich mit einem Schreiben vom 17. Juli 1984 an die Klägerin und erklärten darin u.a.:

Leider müssen wir Ihnen heute mitteilen, daß unser Computer und Drucker bis heute noch nicht vollständig ist, außerdem noch div. zugesagte Dinge, z.B. deutsches Handbuch, deutsche Beschreibung für Wordstar, Programme, fehlen ... Wir wären sehr dankbar, wenn der o.g. Vertrag storniert werden könnte.

Bezgl. der o.g. Gründe müssen wir leider die Einziehungsermächtigung rückgängig machen.

Der Sachbearbeiter der Klägerin erklärte ihnen daraufhin mündlich am 20. Juli 1984, sie sollten sich deswegen an den Lieferanten halten. Dies teilte ihnen die Klägerin auch schriftlich unter dem 23. Juli 1984 mit und trat ihnen die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten ab. Die Beklagten rügten dementsprechend mit Schreiben vom 23. Juli 1984 gegenüber dem Lieferanten unvollständige Vertragserfüllung und forderten ihn auf, innerhalb von sieben Tagen die fehlenden Programme, eine Abdeckhaube, „Word-Star Beschreibung deutsch, Handbuch für Nokia PC deutsch, Stecker für Verbindungskabel ...“ auszuliefern. Die Frist verstrich ergebnislos.

Die Beklagten leisteten bis April 1985 13 Leasingraten und stellten weitere Zahlungen ein. Nach mehreren Zahlungsaufforderungen kündigte die Klägerin deshalb mit zwei Schreiben vom 2. und 4. Oktober 1985 den Leasingvertrag gegenüber

beiden Beklagten, die den Computer und den Drucker am 1. April 1986 an die Klägerin zurückgaben. Diese bemühte sich längere Zeit um die Verwertung und verkaufte die Gegenstände schließlich am 10. Oktober 1986 für 350 DM.

Die Klägerin hat von den Beklagten Zahlung von sechs rückständigen Raten für Mai bis Oktober 1985 und von weiteren 42 abgezinsten Raten bis zum ersten vertragsmäßigen Kündigungstermin im April 1989 gefordert, ferner Erstattung von Verwertungskosten abzüglich 90 % des Verwertungserlöses, insgesamt 15.345,39 DM nebst 4,5 % Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Fehlt das nach dem Inhalt eines Leasingvertrages auch ohne Erwähnung im Vertragstext zur Hauptleistungspflicht gehörige Benutzerhandbuch bei Überlassung der geleasten Computer-Hardware und bestätigt der Leasingnehmer dennoch den vollständigen Empfang der Leistung, kann er sich nicht auf mangelnden Beginn seiner Mietzahlungspflicht berufen, sondern allenfalls die Einrede aus § 320 BGB erheben.

B. Lösungen (Auszüge aus Urteilen)

I. Persönlichkeitsschutz

§ 1. Besondere Persönlichkeitsrechte

1. **Graf Zeppelin** (RG II. Zivilsenat Urt. v. 28. Oktober 1910. Rep. II. 688/09.)

Ein unbefugter Gebrauch eines Namens in Sinne des § 12 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn sich jemand einen fremden Namen gerade zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit anmaßt; sondern auch die Fälle stehen unter dem Rechte des Namensschutzes, in welchen jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht. Wird durch den unbefugten Gebrauch das Interesse des Berechtigten verletzt, so steht diesem ein Recht auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung weiterer Beeinträchtigung zu. Das im Sinne des § 12 begreift nicht bloß ein familien- oder vermögensrechtliches Interesse; sondern ein jedes überhaupt des Rechtsschutzes würdige Interesse fällt darunter, also auch ein ideales und selbst ein Affektionsinteresse.

Niemand hat das recht, den Namen eines andern ohne dessen Wissen und Willen als Warenzeichen eintragen zu lassen. Denn daß durch eine derartige Zeicheneintragung das Interesse des Namensberechtigten verletzt wird, ergibt sich schon daraus, daß die Eintragung für diesen ein Hindernis bildet, den Namen für sich selber oder für einen Familienangehörigen als Warenzeichen eintragen zu lassen. Einen fein fühlenden Menschen widerstrebt es, wenn sein Name überhaupt mit gewissen Waren in Verbindung gebracht oder von übel beleumdeten Firmen benutzt wird.

In gewissen Fällen kann eine hochstehende Person, sei es zur Erhöhung ihrer Popularität, sei es aus Gunst oder Wohlwollen, ein besonderes Interesse daran haben, einer Firma den Gebrauch ihres Namens zur Warenbezeichnung zu gestatten. Unrichtig wäre es allerdings, hierbei an eine Übertragbarkeit des Namens zu denken; der Name ist, wie die Revisionsklägerin mit Recht aufstellt, nicht übertragbar. Vielmehr ist die Sache so aufzufassen, daß der Namensberechtigte den Gebrauch des Namens – wohl zu unterscheiden von der Führung des Namens – einem anderen durch Vertrag gestattet, d.h. diesem gegenüber auf das recht verzichtet, ihm den Gebrauch des Namens zu verbieten.

2. Universitätseblem (BGH, 23.09.1992 – I ZR 251/90)

Durch Übertragung seitens der Streithelferin konnte die Klägerin weder Kennzeichenrechte (und die aus diesen erwachsenden eigenen Abwehransprüche) noch selbständige Abwehransprüche erlangen. Die hier allein in Frage stehenden Namensrechte (bzw. namensähnlichen Rechte) sind selbständig nicht mit dinglicher Wirkung übertragbar. Die allein in Betracht kommende obligatorische Gestattung ihrer Ausübung gewährt der Gestattungsempfängerin kein vom Rechtsinhaber abgeleitetes Kennzeichenrecht.

Auch originäre eigene Unterlassungsansprüche sind der Klägerin nicht erwachsen. Zwar können eigene (originäre) Kennzeichenrechte eines lediglich schuldrechtlich zur Kennzeichennutzung Berechtigten entstehen, wenn dieser seinerseits die hierfür erforderliche Benutzung der Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr aufnimmt. Daran fehlt es jedoch; denn die Klägerin hat nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts die Bezeichnung, deren Verwendung ihr von der Streithelferin gestattet worden ist, nicht namens- bzw. kennzeichenmäßig, d.h. nicht als Identitäts- oder Herkunftshinweis, benutzt.

Voraussetzungen einer gewillkürten Prozeßstandschaft sind eine wirksame Ermächtigung des Prozeßstandschafters zur gerichtlichen Verfolgung der Ansprüche des Rechtsinhabers sowie ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Ermächtigten an dieser Rechtsverfolgung, das auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden kann.

Der Schutz nach dieser Vorschrift ist nicht auf den Namen im engeren Sinne beschränkt, sondern schließt auch Wappen und Siegel ein, sofern diese – was vorliegend außer Streit steht – individualisierende Unterscheidungskraft aufweisen und damit zur namensmäßigen Kennzeichnung geeignet erscheinen.

Die angegriffene (unbefugte) Verwendungsweise stellt auch eine Verletzung des Namensrechts der Streithelferin dar. Hierfür genügt es auch, daß im Verkehr der Eindruck entsteht, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zu entsprechender Verwendung des Namens erteilt. Einen solchen Eindruck ist festzustellen, so daß der Namensschutz der Streithelferin eingreift.

Haben aber die Beklagten tatsächlich zwei Jahrzehnte lang ungestört Namen, Wappen und Siegel der Streithelferin in der jetzt beanstandeten Weise gebraucht und durften sie nach den Umständen davon ausgehen, daß dies der Streithelferin entweder positiv bekannt war oder zumindest bei im Interesse des Schutzes ihrer Bezeichnungen zumutbarer Beachtung ihres Umfelds nicht verborgen bleiben konnte, so begründete dies in zunehmendem Maße das Vertrauen der Beklagten darauf, daß die Streithelferin die entsprechende Verwendung ihres Namens dulde und nicht dagegen vorgehen werde.

3. Heinz Erhardt (OLG Hamburg, 08.05.1989 – 3 W 45/89)

Der Ast. kann seinen Unterlassungsanspruch auf fortwirkende Persönlichkeitsrechte seines Vaters stützen, die er als sein Sohn geltend zu machen berechtigt ist. Der BGH hat die Persönlichkeit als Ganzes insbesondere dann geschützt, wenn es darum ging, sie davor zu bewahren, zur Förderung materieller Interessen in der Werbung ausgebeutet zu werden. Gerade wenn ein Künstler sich in diesem Bereich betätigt hatte, wie das für E unstreitig geworden ist, dürfen weder sein Bild noch sein Name ohne sein Einverständnis werblich genutzt werden.

Dieser Schutz ist angesichts der charakteristischen Stimme und Sprachäußerungen von E auf den Streitfall zu übertragen. Die Intensität der Persönlichkeitsbeeinträchtigung steht hier der durch Bild und Namensanwendung in nichts nach. Für jeden Hörer des Rundfunkwerbespots entsteht – ganz gleich, ob die Imitation erkannt wird – die Erinnerung seiner künstlerischen Persönlichkeit in aller Lebendigkeit. Sie soll auch entstehen, denn die Werbung zieht gerade in diesem Effekt den angestrebten Anreiz- und Aufmerksamkeitswert. Derartiges braucht ein Künstler, der für den Einsatz seiner Persönlichkeit mit seinem Einverständnis naturgemäß eine Gage fordern könnte, nicht hinzunehmen.

§ 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

4. Caterina Valente (BGH, 18.03.1959 – IV ZR 182/58)

Eine Verletzung der Interessen des Berechtigten durch den unbefugten Gebrauch seines Namens, die außer bei dem vorl. Nicht in Betracht kommenden Bestreiten des Namensrechts Ansprüche nach § 12 BGB begründet, liegt in erster Linie vor, wenn der Name von einem andren, dem er nicht zukommt, als sein Kennzeichen oder Unterscheidungsmerkmal benutzt wird. Die Rspr. hat den Namensschutz des § 12 BGB darüber hinaus ausgedehnt auf weitere Fälle, in denen der Namensträger durch den Gebrauch seines Namens in Beziehung zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen, mit denen er nichts zu tun hat, gebracht wird. In den Prot. Der Kommission für die 2. Lesung des Entw. Des BGB findet sich die auch in dem angef. Urt. Erwähnte Bemerkung, der Namensschutz solle auch dann gewährt werden, wenn der Name nicht zur Kennzeichnung einer anderen Person, sondern zu Reklamezwecken oder zur Bezeichnung von Waren oder auf Schildern gebraucht wird. Im Anschluß daran hat das RG ausgesprochen, daß niemand das recht habe, den Namen eines anderen ohne dessen Wissen und Willen als Warenzeichen eintragen zu lassen, und es ist st. Rspr., daß § 12 BGB anzuwenden ist, wenn jemand unberechtigt einen fremden Namen mit sich in Verbindung bringt, insbes. ihn zur Bezeichnung seines Geschäfts oder seiner Waren benutzt. Ferner ist vereinzelt ganz allgemein die Verwendung eines fremden Namens zu Zwecken des Wettbewerbs als unbefugter Gebrauch i. S. des § 12 BGB bezeichnet worden.

Es geht jedoch zu weit, den eigenmächtigen namentlichen Hinweis auf eine andere Person, wenn er im Zusammenhang mit einer Werbung erfolgt, ausnahmslos als einen Namensmißbrauch zu bezeichnen. Schließt die Art dieses Hinweises die Annahme aus, daß die angepriesenen Leistungen oder Erzeugnisse dem Genannten irgendwie zuzurechnen seien oder unter seinem Namen in Erscheinung treten sollen, so kann eine solche Erwähnung seiner Person zwar aus anderen Gründen eine Rechtsverletzung sein; sie ist aber kein unbefugter Gebrauch des Namens, da sich der Werbende in solchem Falle den durch den Namen repräsentierten Eigenwert der Person des anderen weder für sich noch für seine Erzeugnisse oder Leistungen oder für einen Dritten aneignet.

Ein Namensmißbrauch liegt nach den getroffenen Feststellungen nicht vor. Der Hinweis auf die Kl., mit der sich die angebliche Erzählerin der in der Werbeanzeige enthaltenen Kurzgeschichte vergleicht, hat zwar, wie das BerGer. festgestellt hat, zur Folge, daß die Kl. Bei einem großen Teil der Leser unwillkürlich mit den Vorzügen der Erzeugnisse der Bekl. In Verbindung gebracht wird; das ist aber, wie der Sachverhalt ergibt, nicht dahin zu verstehen, es werde von den Lesern angenommen, daß der Name der Kl. Für diese Erzeugnisse als Bezeichnung verwendet werde. Das BerGer. Hat deshalb zu Unrecht den § 12 angewendet.

Dagegen hat die Bekl., indem sie in der Werbeanzeige für ihre Erzeugnisse eigenmächtig die Person der Kl. Mit dem Künstlernamen, unter dem sie allgemein bekannt ist, erwähnt hat, deren allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt.

Im Gegensatz zu der Veröffentlichung von Abbildungen einer Person, die in der Regel ohne deren Einwilligung nicht erlaubt ist (§§ 22, 23 KUG), ist die öffentliche Erwähnung einer Person oder die öffentliche Aussage über sie grundsätzlich gestattet. [...] Es kann dahinstehen, ob es Fälle gibt, in denen die Erwähnung einer Person in einem Werbetext nach der ganzen Art, in der sie geschieht, und nach dem Zusammenhang, in dem sie steht, von dem Genannten nicht beanstandet werden kann, auch wenn er vorher nicht um sein Einverständnis gebeten worden ist. Jedenfalls braucht niemand, und zwar auch nicht eine in der Öffentlichkeit in eine Beziehung zu angepriesenen Gegenständen gesetzt wird, daß diese Beziehung als unangenehm oder gegen den guten Geschmack verstößend empfunden wird. Entsteht durch die Veröffentlichung ein derartiger Eindruck, so muß der Genannte befürchten, an allgemeiner Wertschätzung zu verlieren und damit in der Entfaltung seiner künstlerischen Persönlichkeit behindert zu werden. Denn diese ist weitgehend von der Gunst der Publikum abhängig.

5. Marlene Dietrich (BGH, 01.12.1999 – I ZR 49/97)

Die Klägerin kann von dem Beklagten nach § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz verlangen. Das von § 823 Abs. 1 BGB geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen nicht nur dem Schutz ideeller, sondern auch vermögenswerter Interessen der Persönlichkeit. Die entsprechenden – die vermögenswerten Interessen schützenden – Bestandteile des Persönlichkeitsrechts von Marlene Dietrich sind mit deren Tod auf die Klägerin übergegangen. Der Beklagte hat diese Rechte rechtswidrig und schuldhaft verletzt und hat deshalb Schadensersatz zu leisten und der Klägerin Auskunft zu erteilen.

Darüber hinaus schützen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Ausprägungen aber auch vermögenswerte Interessen der Person. Der Abbildung, dem Namen sowie sonstigen Merkmalen der Persönlichkeit wie etwa der Stimme kann ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen, der im allgemeinen auf der Bekanntheit und dem Ansehen der Person in der Öffentlichkeit – meist durch besondere Leistungen etwa auf sportlichem oder künstlerischem Gebiet erworben – beruht. Die bekannte Persönlichkeit kann diese Popularität und ein damit verbundenes Image dadurch wirtschaftlich verwerten, daß sie Dritten gegen Entgelt gestattet, ihr Bildnis oder ihren Namen, aber auch andere Merkmale der Persönlichkeit, die ein Wiedererkennen ermöglichen, in der Werbung für Waren oder Dienstleistungen einzusetzen. Durch eine unerlaubte Verwertung ihrer Persönlichkeitsmerkmale etwa für Werbezwecke werden daher häufig weniger ideelle als kommerzielle Interessen der Betroffenen beeinträchtigt, weil diese sich weniger in ihrer Ehre und ihrem Ansehen verletzt fühlen, als vielmehr finanziell benachteiligt sehen.

Die vermögenswerten Bestandteile des Rechts von Marlene Dietrich am eigenen Bild und Namen sind auf die Klägerin als Alleinerbin übergegangen. Denn ungeachtet ihrer Übertragbarkeit unter Lebenden sind diese Bestandteile vererblich. Ein beachtlicher Teil des Schrifttums tritt für die Übertragbarkeit und Vererblichkeit der mit Persönlichkeitsrechten verbundenen vermögensrechtlichen Befugnisse ein. Ob dieser Teil des Persönlichkeitsrecht unter Lebenden übertragen werden kann oder ob an ihm Nutzungsrechte eingeräumt werden können, bedarf demgegenüber im Streitfall keiner Entscheidung.

d) Während die dem Schutz der ideellen Interessen des Verstorbenen dienenden Abwehransprüche von den Angehörigen (§ 22 Sätze 3 und 4 KUG) oder von einem hierzu berufenen Wahrnehmungsberechtigten geltend zu machen sind, kommen als Träger der vermögenswerten Befugnisse allein die Erben in Betracht, die mit den genannten Berechtigten nicht notwendig identisch sind. Es stellt jedoch kein Argument gegen die Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des

Persönlichkeitsrechts dar, daß die Berechtigung hinsichtlich der ideellen und der kommerziellen Interessen auseinanderfallen kann.

Werden die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts vererbt, bleiben sie doch zur Wahrung der ideellen Interessen des Rechtsträgers untrennbar mit den unveräußerlichen höchstpersönlichen Bestandteilen des Persönlichkeitsrechts verknüpft. Denn durch die kommerzielle Verwertung werden häufig auch die Befugnisse berührt, die den Angehörigen (§ 22 Satz 2 KUG) oder sonstigen Wahrnehmungsberechtigten zustehen. Insofern stellt sich die Lage nicht anders dar als beim Urheberrecht, bei dem ebenfalls die auf den Schutz der ideellen Interessen gerichteten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (§§ 11 ff. UrhG) häufig nicht in derselben Hand liegen wie die Nutzungsrechte. Dies bedeutet, daß Nutzungen, durch die auch in urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse eingegriffen wird, nicht nur der Zustimmung des Nutzungsberechtigten, sondern auch des Inhabers des Urheberpersönlichkeitsrechts bedürfen. Nicht anders verhält es sich, wenn beispielsweise das Bildnis des Verstorbenen für kommerzielle Zwecke verwendet werden soll: Hier ist die Zustimmung sowohl des Erben als des Inhabers der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts als auch der Angehörigen erforderlich (§ 22 Satz 3 KUG). Ebenso können durch eine kommerzielle Verwendung von Persönlichkeitsmerkmalen die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten ideellen Interessen des Verstorbenen tangiert sein mit der Folge, daß der Wahrnehmungsberechtigte gegen eine solche Verwendung trotz Zustimmung der Erben einschreiten könnte. Im Streitfall liegen diese Berechtigungen allerdings in einer Hand, weil die Klägerin sowohl Alleinerbin als auch einzige Angehörige von Marlene Dietrich ist (vgl. § 22 Satz 4 KUG).

e) Die Möglichkeit der kommerziellen Verwertung von Persönlichkeitsmerkmalen hat sich aus dem persönlichkeitsrechtlichen Schutz ideeller Interessen entwickelt. Daher liegt die Annahme nahe, daß der Schutz kommerzieller Interessen zeitlich nicht über den Schutz der ideellen Interessen an der Persönlichkeit hinausreichen kann. Einen Anhaltspunkt bietet insofern die Zehnjahresfrist des § 22 Satz 2 KUG, wobei offenbleiben kann, ob ein längerer Schutz der kommerziellen Interessen dann in Betracht zu ziehen ist, wenn und soweit sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausnahmsweise ein längerer Schutz ideeller Interessen ergibt. Denn im Streitfall geht es um die Verwendung von Namen und Bildnis von Marlene Dietrich in der Zeit kurz nach ihrem Tode.

3. Der Beklagte hat die auf die Klägerin übergegangenen vermögenswerten Bestandteile des Rechts von Marlene Dietrich am eigenen Bild und Namen rechtswidrig und schuldhaft verletzt und ist daher zur Schadensersatzleistung sowie zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Wer die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts schuldhaft verletzt, haftet ebenso wie bei der Verletzung anderer vermögenswerter Ausschließlichkeitsrechte für den eingetretenen Schaden, ohne daß es darauf ankäme, wie schwerwiegend der Eingriff war.

a) Das Recht Marlene Dietrichs am eigenen Bild (§ 22 KUG) ist – wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat – dadurch verletzt worden, daß ihr Bildnis ohne die erforderliche Einwilligung für das Sondermodell Lancia Y 10 „Marlene“, für die Kosmetikwerbung des Unternehmens Ellen Betrix und für Merchandising-Artikel verwendet worden ist.

aa) Bei den verwendeten Fotografien und Zeichnungen handelt es sich um Bildnisse i.S. von § 22 Satz 1 KUG. Ein Bildnis im Sinne dieser Bestimmung ist die Darstellung einer Person, die deren äußere Erscheinung in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt. Dabei spielt es keine Rolle, auf welche Art und Weise das Bildnis hergestellt worden ist, so daß der Bildnisschutz nicht nur Fotografien, sondern auch andere Darstellungsarten wie z.B. Zeichnungen erfaßt.

bb) Diese Bildnisse sind ohne Zustimmung der Klägerin als der Inhaberin der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts und – worauf es freilich zur Begründung der Schadensersatzverpflichtung nicht ankommt – als der Berechtigten nach § 22 Satz 3 KUG verbreitet worden.

cc) Die Zustimmung der Klägerin war auch nicht entbehrlich. Zwar dürfen Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet werden. Bei Marlene Dietrich handelt es sich um eine sogenannte absolute Person der Zeitgeschichte. Auf die Ausnahmebestimmung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG kann sich jedoch derjenige nicht berufen, der mit der Veröffentlichung keinem schutzwürdigen Informationsinteresse der Allgemeinheit nachkommt, sondern durch Verwertung des Bildnisses eines anderen zu Werbezwecken allein sein Geschäftsinteresse befriedigen will. So liegt es hier. Die Verwendung des Bildnisses diene vorliegend nicht der Vermittlung von Informationen über das Leben oder das Schaffen von Marlene Dietrich, sondern ausschließlich der Werbung für Autos, Kosmetika und Merchandising-Artikel.

b) Durch die Nennung des Namens „Marlene“ in der Werbung ist ferner das der Klägerin als Erbin von Marlene Dietrich zustehende Recht verletzt worden, darüber zu bestimmen, ob der eigene Name zu Werbezwecken benutzt werden darf. Diese Befugnis stellt, soweit sie dem Schutz kommerzieller Interessen des Namensträgers dient, ebenfalls einen vermögenswerten vererblichen Bestandteil des Persönlichkeitsrechts dar. Auf die Verletzung namensrechtlicher Befugnisse (§ 12 BGB), die möglicherweise auch bei einer nicht namensmäßigen Benutzung in Betracht kommen kann, wenn im Verkehr der Eindruck entsteht, der Namensträger habe dem Benutzer ein Recht zu entsprechender Verwendung des Namens erteilt, kommt es dabei nicht an.

Der Beklagte hat der Klägerin daher den Schaden zu ersetzen. Die Klägerin kann den ihr entstandenen Schaden entweder konkret oder nach der Lizenzanalogie berechnen oder den Verletzergewinn herausverlangen. Um die für sie günstigste

Art der Schadensberechnung wählen und den Schaden berechnen zu können, hat die Klägerin Anspruch auf die beantragte Auskunftserteilung.

6. Der blaue Engel (BVerfG, 22.08.2006 – 1 BvR 1168/04)

Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts müssten auch auf die Erben übergehen. Soweit ideelle Interessen geschützt seien, handele es sich um höchstpersönliche Rechte, die weder übertragbar noch vererblich seien. Dagegen sei ein wirkungsvoller postmortaler Schutz der vermögenswerten Bestandteile nur möglich, wenn der Erbe unter Wahrung der mutmaßlichen Interessen des Verstorbenen gegen eine unbefugte Nutzung vorgehen könne. Dabei sei ein bloßes Abwehrrecht nicht ausreichend. Denn die Rechtsverletzung sei oft bereits beendet, bevor der Berechtigte von ihr Kenntnis erlange. Es sei zudem unbillig, den durch Leistungen des Verstorbenen geschaffenen Vermögenswert dem Zugriff beliebiger Dritter preiszugeben.

Der Charakter eines Rechts in seiner Einschätzung durch die Rechtsordnung könne sich ändern. Auch im Firmen- und Warenzeichenrecht seien reine Persönlichkeits- in Vermögensrechte uminterpretiert worden. Die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse hätten sich gewandelt. Persönlichkeitsmerkmale könnten mit verbesserten technischen Möglichkeiten in Bild und Ton festgehalten, vervielfältigt und verbreitet werden und seien aufgrund der Entwicklung der Massenmedien in zuvor nicht gekanntem Ausmaß wirtschaftlich nutzbar geworden.

Der postmortale Schutz des Rechts am eigenen Bild sei in die Hände der Angehörigen, nicht des Erben gelegt. Es sei eindeutiger Wille des Gesetzgebers, dass nach dem Tod des Abgebildeten keine vermögensrechtlichen Ansprüche entstünden. Die Möglichkeit einer kommerziellen Verwertung von Bildern sei dem historischen Gesetzgeber bekannt gewesen. Die bloße Verbesserung der technischen Möglichkeiten legitimiere nicht die Annahme eines Erbrechts. Die fortschreitende Kommerzialisierung der Persönlichkeit reiche nicht zur Begründung von Ansprüchen. Während es Sache des Marktes sei festzustellen, dass ein Gegenstand Geldwert habe, sei es eine Frage des Rechts, wem die vermögensrechtliche Herrschaft darüber gebühre. Diese Frage könne nur der Gesetzgeber entscheiden.

Der zuerkannte Anspruch sei nicht mit dem Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu vergleichen, den das Bundesverfassungsgericht anerkannt habe. Dieser Anspruch sei aufgrund einer Regelungslücke und gerade nicht aufgrund eines eigenen rechtspolitischen Willens der Gerichte ausgebildet worden. Der im vorliegenden Fall zuerkannte Anspruch laufe dem geschriebenen Recht dagegen ausdrücklich zuwider. Die vom Bundesgerichtshof unterstellte Schutzlücke bei abgeschlossenen Verletzungen bestehe wegen der Strafvorschrift des § 33 KUG nicht.

Der Bundesgerichtshof verkenne zudem die Wertungen von Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wirke nicht über den Tod hinaus. Geschützt seien nur das Andenken an den und die Menschenwürde des Verstorbenen. Das postmortale Persönlichkeitsrecht erfasse nur den Achtungsanspruch des Verstorbenen im sozialen Raum. Es diene nicht dem Erben, sondern der lebzeitigen Entfaltung des Verstorbenen. Hier werde dagegen ein marktgängiges neues Immaterialgüterrecht geschaffen. Das gefährde auch den Rechtsträger, dessen Persönlichkeitsentfaltung geschützt werden solle.

Die angegriffenen Entscheidungen verstoßen nicht gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG. Sie missachten nicht die Bindung der Gerichte an Gesetz und Recht, da die verfassungsrechtlichen Grenzen einer richterlichen Rechtsfortbildung gewahrt sind.

Die Rechtsfortbildung gehört grundsätzlich zu den anerkannten Aufgaben und Befugnissen der Fachgerichte.

Es besteht gegen die richterliche Rechtsfortbildung, die in der Anerkennung vererblicher vermögenswerter Bestandteile des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts liegt, keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Für diese Rechtsfortbildung lässt sich allerdings nicht anführen, dass durch sie verpflichtende Vorgaben der Verfassung konkretisiert werden. Das Grundgesetz gebietet einen postmortalen Schutz der Persönlichkeit gegen Angriffe auf die Menschenwürde. Einen Schutz vor einer kommerziellen Ausbeutung, die nicht mit einer Menschenwürdeverletzung verbunden ist, kennt das Grundgesetz im Bereich des postmortalen Schutzes nicht. Es steht aber der einfachrechtlichen Anerkennung eines solchen Schutzes auch nicht entgegen.

Die kommerzielle Ausbeutung der Persönlichkeit eines Verstorbenen kann die Menschenwürde verletzen, wenn Persönlichkeitsbestandteile kommerziell so ausgenutzt werden, dass der Achtungsanspruch der Person beeinträchtigt wird. In anderen Fällen tastet die kommerzielle Ausbeutung der Persönlichkeit eines Verstorbenen zu Werbezwecken dessen Menschenwürde regelmäßig nicht an. Werden Persönlichkeitsmerkmale Verstorbener im Rahmen der Wirtschaftswerbung – wie im Ausgangsverfahren – zu kommerziellen Zwecken genutzt, baut solche Werbung zumeist auf dem durch die Lebensleistung erworbenen Geltungswert des Verstorbenen auf, um ein Produkt attraktiv erscheinen zu lassen.

Durch die Verfassung ist aber eine richterliche Weiterentwicklung des einfachen Rechts nicht ausgeschlossen, die zur Anerkennung vererblicher vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts führt. Verfassungsrechtliches und zivilrechtliches Persönlichkeitsrecht sind nicht identisch.

Die erkennenden Gerichte durften angesichts des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandels die sich ausdrücklich aus dem Kunsturhebergesetz ergebende Rechtslage für ergänzungsbedürftig halten.

Die Rechtsprechung sieht seit Längerem im Recht am eigenen Bild auch ein vermögenswertes Ausschließlichkeitsrecht. Das mag der Intention des histori-

schen Gesetzgebers von 1907 widersprechen, da nach damaliger überwiegender Auffassung das Recht am eigenen Bild nur ideelle Interessen schützte. Insoweit hat der Gesetzgeber nicht geklärt, wem die Vermögensvorteile zustehen sollen und insbesondere, ob dies nur die Einwilligungsberechtigten sein dürfen. Die entsprechende Klärung kann Gegenstand richterlicher Rechtsfortbildung sein. Das Ob und die konkrete Ausgestaltung einer Übertragung im Übrigen ist eine Frage des einfachen Rechts.

Die Auslegung und Anwendung dieser Normen durch die erkennenden Gerichte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt auch insoweit, als die Beschwerdeführerin zur Zahlung einer Lizenzgebühr verurteilt wurde. Der dieser Verurteilung zugrunde liegende Gedanke, die unbefugte Ausbeutung des fremden postmortalen Persönlichkeitsrechts durch ein simuliertes Verhandlungsergebnis zu kompensieren, begegnet keinen Bedenken aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

7. **kinski-klaus.de** (BGH, 05.10.2006 – I ZR 277/03)

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche können nicht auf § 823 Abs. 1 BGB i. V. Mit § 12 BGB gestützt werden. Zu Lebzeiten hätte allerdings Klaus Kinski selbst ein Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB gegen einen anderen als einen Namensträger zugestanden, der sich den Domain-Namen „kinski-klaus.de“ registrieren lässt. Der Namensträger braucht nicht zu dulden, dass er seinen Namen nicht als Internetadresse nutzen kann, weil ein Nichtberechtigter ihm bei der Registrierung zugekommen ist. Nach dem Tod einer Person kann aber die Benutzung ihres Namens als Internetadresse nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Namensanmaßung untersagt werden. Das Namensrecht einer Person aus § 12 BGB, das auch ihren Künstlernamen schützt, erlischt mit dem Tod des Namensträgers. Ein Toter ist nicht mehr Rechtssubjekt und kann daher nicht mehr Träger des Namensrechts sein. Wird der Name nach dem Tod der Person in einer Weise benutzt, die in das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift, besteht weiterhin Schutz.

Die Kläger können die Abmahnkosten auch nicht nach § 823 Abs. 1 BGB als Schadensersatz wegen Eingriffs in das postmortale Persönlichkeitsrecht des Klaus Kinski, dessen Erben sie sind, verlangen. Bei einer Verletzung der ideellen Bestandteile des zivilrechtlichen postmortalen Persönlichkeitsrechts stehen dem Wahrnehmungsberechtigten Abwehransprüche, nicht auch Schadensersatzansprüche zu. Bei einer Verletzung können Schadensersatzansprüche bestehen, die von den Erben des Verstorbenen geltend gemacht werden können. Die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts behalten dem Erben trotz ihrer Vererblichkeit nicht in gleicher Weise wie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte bestimmte Nutzungshandlungen vor.

Das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein sog. offener oder Rahmentatbestand, bei dem der Eingriff nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern in jedem Einzelfall durch eine Güterabwägung ermittelt werden muss, ob der Eingriff durch schutzwürdige andere Interessen gerechtfertigt ist oder nicht. Die Befugnisse des Erben aus den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts leiten sich zudem vom Träger des Persönlichkeitsrechts ab und dürfen nicht gegen dessen mutmaßlichen Willen eingesetzt werden. Sie sollen es nicht dem Erben ermöglichen, die öffentliche Auseinandersetzung mit Leben und Werk des Verstorbenen zu kontrollieren oder gar zu steuern. Die Verwendung seines Namens kann danach nicht ohne weiteres als ein zum Schadensersatz verpflichtender Rechtseingriff in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts beurteilt werden.

Eine Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann nur nach sorgfältiger Abwägung angenommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der in Anspruch Genommene für seine Handlungen auf Grundrechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Freiheit der Kunst (Art. 5 Abs. 3 GG) berufen kann. Die mitwirkende Absicht der Gewinnerzielung schließt die Unbedenklichkeit des Vorgehens nicht ohne weiteres aus.

Ein Schadensersatzanspruch der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts von Klaus Kinski ist aber bereits aus anderen Gründen ausgeschlossen. Ein solcher Anspruch ist schon deshalb nicht gegeben, weil dieser Schutz mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod von Klaus Kinski am 23. November 1991 erloschen ist. Die Abmahnungen vom 21. März 2002, deren Kosten als Schadensersatz verlangt werden, bezogen sich lediglich auf die zukünftige Unterlassung der Nutzung des Domain-Namens „kinski-klaus.de“.

In seiner Entscheidung „Marlene Dietrich“ hat der Senat die Frage dahinstehen lassen, wie lange die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts geschützt sind. In der Literatur ist dies umstritten; dabei werden recht unterschiedliche Ansichten zur Schutzdauer vertreten. Teilweise wird befürwortet, für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts so lange Schutz zu gewähren, wie auch dessen ideellen Bestandteile geschützt sind. Aber auch soweit eine bestimmte Schutzdauer vorgeschlagen wird, gehen die Meinungen weit auseinander. Die Frage ist dahin zu entscheiden, dass der Schutz für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts in entsprechender Anwendung der Schutzfrist für das postmortale Recht am eigenen Bild (§ 22 Satz 3 KUG) auf zehn Jahre begrenzt ist.

Das Recht am eigenen Bild, das zu den Erscheinungsformen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört, hat nach der Entscheidung des Gesetzgebers eine Schutzdauer von zehn Jahren. Die Begrenzung der Schutzdauer beruht nicht nur auf dem Gedanken, dass das Schutzbedürfnis nach dem Tod mit zunehmendem

Zeitablauf abnimmt. Sie schafft auch Rechtssicherheit und berücksichtigt das berechnigte Interesse der Öffentlichkeit, sich mit Leben und Werk einer zu Lebzeiten weithin bekannten Persönlichkeit auseinandersetzen zu können.

Die Entscheidung des Gesetzgebers über die Dauer des Schutzes des postmortalen Rechts am eigenen Bild ist auf die Dauer des Schutzes für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts zu übertragen. Das Persönlichkeitsbild einer zu Lebzeiten sehr bekannten Person ist nach ihrem Tod auch Teil der gemeinsamen Geschichte. Das Interesse der Angehörigen (§ 22 KUG) oder – bei den vermögenswerten Bestandteilen des postmortalen Persönlichkeitsrechts – das der Erben an einer wirtschaftlichen Verwertung des Persönlichkeitsbildes muss deshalb nach Ablauf von zehn Jahren zurücktreten. Eine darüber hinausgehende zeitliche Ausdehnung der Schutzdauer der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts wäre mit der Wertung des § 22 KUG nicht vereinbar. Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.

§ 3. Lizenzanalogie

8. Playboy am Sonntag (BGH, 31.05.2012 – I ZR 234/10)

Durch die Veröffentlichung des großformatigen Fotos sowie die begleitende Wortberichterstattung sei der Kläger in seiner Privatsphäre sowie in seinem Recht am eigenen Bild verletzt worden, weil er in einer offensichtlich privaten Situation der Öffentlichkeit präsentiert worden sei. Demgegenüber bestehe nur ein geringes schutzwürdiges Informationsinteresse der Allgemeinheit. Mit ihrer Berichterstattung habe die Beklagte auch in die vermögensrechtlichen Bestandteile des Persönlichkeitsrechts des Klägers eingegriffen, indem sie in Wort und Bild die Lektüre der von ihr verlegten Zeitung durch den prominenten Kläger in den Vordergrund der Berichterstattung gestellt und damit den Kläger unentgeltlich als Werbeträger für die Zeitung benutzt habe. Es habe sich um einen offenkundig rechtswidrigen Beitrag gehandelt, der inhaltlich ganz überwiegend den Charakter einer Werbeanzeige für das Produkt der Beklagten gehabt habe.

Hierfür habe es der Einwilligung des Klägers bedurft, die im geschäftlichen Verkehr bei derart weitgehenden und intensiven Vereinnahmungen einer Person für Werbezwecke üblicherweise von der Zahlung einer angemessenen Lizenz abhängig gemacht werde. Aufgrund der hohen Bekanntheit des Klägers, des hohen Aufmerksamkeits- und Werbewertes des Beitrags und des hohen Verbreitungsgrades der „Bild am Sonntag“ sei der vom Kläger geforderte Betrag in Höhe von 50.000 € nicht übersetzt.

Die Klägerin hat rechtswidrig das Recht des Klägers am eigenen Bild gemäß §§ 22, 23 KUG verletzt.

9. Rücktritt des Finanzministers / Lafontaine (BGH, 26.10.2006 – I ZR 182/04)

Das Berufungsgericht hat den Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr in Höhe von 100.000 € für begründet erachtet. Der Anspruch folge jedenfalls aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB. Indem die Beklagte das Bildnis des Klägers in ihrer Werbeanzeige genutzt habe, habe sie in rechtswidriger Weise in das dem Kläger zustehende Recht am eigenen Bild eingegriffen und damit zugleich auf seine Kosten einen vermögenswerten Vorteil erlangt.

Die Beklagte habe mit der Veröffentlichung des Fotos das Recht des Klägers am eigenen Bild verletzt. Auch wenn der Kläger eine Person der Zeitgeschichte sei und die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorlägen, sei die Veröffentlichung des Bildnisses nicht zulässig. Die gemäß § 23 Abs. 2 KUG gebotene Interessenabwägung ergebe, dass das berechnete, gegen die Veröffentlichung sprechende Interesse des Klägers überwiege. Zwar sei das Interesse der Beklagten durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützt; die in Rede stehende Anzeige habe nicht nur Werbezwecken gedient, sondern enthalte auch eine in die Form der Satire gegossene politische Meinungsäußerung. Jedenfalls müsse das Veröffentlichungsinteresse der Beklagten hinter dem Persönlichkeitsrecht des Klägers zurückstehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers schütze auch sein Interesse, nicht ohne seine Einwilligung von einem Dritten zu Werbezwecken eingesetzt zu werden. Gerade Personen des öffentlichen Lebens, die ohnehin in besonderem Maße der Beachtung und der Kritik durch die Öffentlichkeit ausgesetzt seien, müssten es in der Regel nicht hinnehmen, dass ihre Bildnisse in der Werbung als Blickfang verwendet würden. Der deutlich im Vordergrund stehende Zweck der Produktwerbung müsse letztlich dazu führen, dass das durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Interesse des Klägers gegenüber der Meinungs- und Kunstfreiheit der Beklagten überwiege.

Mit dem Eingriff in das dem Kläger zustehende Recht am eigenen Bild habe die Beklagte zugleich auf dessen Kosten einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Die Beklagte habe eine fiktive Lizenzgebühr zu entrichten, die das Landgericht zutreffend auf 100.000 € geschätzt habe.

§ 4. Bereicherungsanspruch

10. Joschka Fischer (LG Hamburg, 27.10.2006 – 324 O 381/06N)

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr i.H.v. € 200.000.

Der Kläger kann von der Beklagten Ersatz in Höhe jenes Betrages verlangen, den die Beklagte als Entgelt hätte entrichten müssen, wenn der Kläger ihr die Benutzung seines Bildnisses gestattet hätte (so genannte fiktive Lizenzgebühr). Die Beklagte hat das Recht des Klägers am eigenen Bild verletzt (§ 22 KUG). Eine Einwilligung des Klägers liegt unstreitig nicht vor. An rein werblichen Bild-Veröffentlichungen ist indes ein schutzwürdiges Informationsinteresse nicht anzuerkennen, denn derartige Veröffentlichungen dienen allein den Geschäftsinteressen des mit der Abbildung Werbung treibenden Unternehmen. Das berechnete Interesse des Klägers, nicht gegen seinen Willen werblich vereinnahmt zu werden, überwiegt, so dass er auch eine Werbung mit karikierenden Elementen nicht hinnehmen muss.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zwar nicht als Testimonial für die Zeitung „Welt Kompakt“ auftritt, der durch den Kläger erzielte Aufmerksamkeitswert ist jedoch als ausgesprochen hoch zu bewerten. Er hat unbestritten einen sehr hohen Bekanntheitswert. Die Beklagte selbst hält ihn für eine absolute Person der Zeitgeschichte. Unstreitig gehörte der Kläger zudem zu den Politikern, die einen besonders hohen Zustimmungswert aufwiesen, dieser bereits bestehende hohe Bekanntheitswert ist zum Zeitpunkt der Kampagne noch gesteigert gewesen, da der Kläger als Außenminister und Spitzenkandidat der Partei Bündnis 90/Die Grünen besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand. Er wies eine ausgesprochen hohe Medienpräsenz auf. Die Beklagte selbst behauptet, dass sie von der zweiten Septemberwoche bis zur ersten Oktoberwoche 2005 täglich über ihn berichtet habe. Sie geht danach selbst davon aus, dass der Kläger im besonderen Maße Gegenstand von Berichterstattungen gewesen ist. Diese Bekanntheit des Klägers wirkt sich unmittelbar auf den von seinem Abbild ausgehenden Aufmerksamkeitswert aus, zumal der Kläger aufgrund der dargestellten Frisur, der Brille und des Gesichtsausdruckes auch für den flüchtigen Betrachter erkennbar ist.

Für eine hohe Lizenz spricht weiterhin der Verbreitungsgrad der Werbemaßnahmen. Das Abbild des Klägers ist nicht nur in Hamburg und Berlin rechtswidrig verbreitet worden, sondern auch in Lübeck, München, Frankfurt, Köln und Düsseldorf. Die Beklagte veröffentlichte überregional in der „Welt Kompakt“ drei großformatige Anzeigen mit dem Bildnis des Klägers, hiervon wurde in zwei Anzeigen nur der Kläger gezeigt.[...] Die verschiedenen Zeitungen haben eine Auflage zwischen 13.691 und 404.177 Exemplaren, insgesamt haben sie eine Auflage von 1.496.783 Exemplaren. Neben den Zeitungen hat die Beklagte umfassend weitere Werbemittel eingesetzt. [...]

Der weit über den üblichen Rahmen hinausgehende Werbeaufwand wird auch dadurch belegt, dass es sich unstreitig um eine Kampagne handelt. Eine solche ist typischerweise von einem besonders hohen Werbeaufwand geprägt. Die Kampagne war zudem hier von besonderer Relevanz für die Beklagte, da es sich um die Einführungskampagne für die Zeitung handelte.

11. Unfallopfer (BGH, 20.03.2012 – VI ZR 123/11)

Den Klägern stehe ebenfalls kein Anspruch auf eine fiktive Lizenzgebühr unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes oder der Eingriffskondition zu. Die unbefugte kommerzielle Nutzung eines Bildnisses greife in den vermögensrechtlichen Zuweisungsgehalt des Rechts am eigenen Bild wie auch des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein und begründe grundsätzlich neben dem Verschulden voraussetzenden Schadensersatzanspruch einen Anspruch aus Eingriffskondition auf Zahlung der üblichen Lizenzgebühr. Der Bereicherungsanspruch bestehe unabhängig davon, ob der Abgebildete bereit oder in der Lage ist, gegen Entgelt Lizenzen für die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe seiner Abbildung zu gewähren. Unstreitig hätten kommerzielle Interessen in der Person der Verstorbenen zu deren Lebzeiten nicht bestanden. Sie sei der Öffentlichkeit nicht bekannt gewesen und ihrer Abbildung sei weder vor noch nach ihrem Tod ein wirtschaftlicher Wert im Sinne etwa eines Werbewerts zugekommen. Allein die Umstände ihres Todes bei einem schweren Verkehrsunfall, an dem ein bekannter Musiker beteiligt gewesen sei, hätten im Rahmen der Berichterstattung über dieses tragische Ereignis zu einem publizistischen Interesse an ihrer Person geführt. Nur in dieser Weise habe auch die Beklagte das Porträtfoto der Tochter der Kläger verwendet. Bei dieser Fallgestaltung könne nicht von einer kommerziellen Nutzung des Bildnisses der Verstorbenen und einem daraus resultierenden Bereicherungsanspruch ausgegangen werden. Bei der rein publizistischen Verwendung einer ansonsten kommerziell nicht verwertbaren Abbildung zur Erläuterung eines redaktionellen Beitrags über ein zeitgeschichtliches Ereignis wie hier verkörpere das veröffentlichte Bild für den Abgebildeten keinen wirtschaftlichen Wert, der bei unbefugter Benutzung auszugleichen wäre.

Den Klägern steht kein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr zu.

II. Verhältnis zwischen Namensrecht und andere Zeichenrechte

§ 5. Markenschutz

12. shell.de (BGH, 22.11.2001 – I ZR 138/99)

In dem Anwendungsbereich ist der jeweiligen Bestimmungen des Markengesetzes für die gleichzeitige Anwendung der §§ 1 und 3 UWG oder des § 823 BGB grundsätzlich kein Raum. Nicht anders verhält es sich mit dem nunmehr in §§ 5, 15 MarkenG geregelten Schutz des Unternehmenskennzeichens. Dieser

zeichenrechtliche Schutz geht in seinem Anwendungsbereich grundsätzlich dem Namensschutz des § 12 BGB vor.

Die Beibehaltung der Internet-Adresse für eine private Homepage des Beklagten und seiner Familie erlaube es Dritten, mit dem Beklagten auch in geschäftlichen Dingen Kontakt aufzunehmen. Dient das Verhalten nicht der Förderung der eigenen oder einer fremden erwerbswirtschaftlichen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit, scheidet ein Handeln im geschäftlichen Verkehr aus. Das Verhalten ist dann ausschließlich dem privaten Bereich außerhalb von Erwerb und Berufsausübung zuzurechnen.

Namensanmaßung liegt nur vor, wenn ein Dritter unbefugt den gleichen Namen gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung auslöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt (vgl. BGHZ 119, 237, 245 – Universitätseblem, m.w.N.).

Der Streitfall zeichnet sich allerdings dadurch aus, daß der Beklagte selbst Namensträger ist und sein Gebrauch des Namens „Shell“ daher grundsätzlich nicht als unbefugt angesehen werden kann. Die in Fällen der Gleichnamigkeit vorzunehmende Abwägung der Interessen der Namensträger führt dazu, daß der Beklagte seinen Namen nur mit einem unterscheidenden Zusatz als Internet-Adresse verwenden darf. An sich kann niemandem verwehrt werden, sich in redlicher Weise im Geschäftsleben unter seinem bürgerlichen Namen zu betätigen, und daß dies erst recht im nichtgeschäftlichen Bereich gilt. Kommen mehrere Personen als berechnigte Namensträger für einen Domain-Namen in Betracht, gilt für sie hinsichtlich der Registrierung ihres Namens als Internet-Adresse grundsätzlich das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität. Dem Beklagten kann im Streitfall das auch nicht entgegeng gehalten werden, daß er sich den streitigen Domain-Namen von einem nichtberechtigten Dritten (ISB) hat übertragen lassen.

Im Streitfall sind die Interessen der Parteien allerdings von derart unterschiedlichem Gewicht, daß es nicht bei der Anwendung der Prioritätsregel bleiben kann. Vielmehr gebietet es die zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahme, daß der Beklagte für seinen Domain-Namen einen Zusatz wählt, um zu vermeiden, daß eine Vielzahl von Kunden, die sich für das Angebot der Klägerin interessieren, seine Homepage aufruft.

Auf seiten der Klägerin ist zu berücksichtigen, daß sie mit ihrem Kennzeichen „Shell“ eine überragende Bekanntheit genießt. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß ein Internet-Nutzer, der in der Adreßzeile den Domain-Namen „shell.de“ eingibt, erwartet, auf die Homepage der Klägerin bzw. ihrer Muttergesellschaft zu treffen. Der heterogene Kreis der am Internet-Angebot der Klägerin interessierten Kunden kann auch nicht ohne weiteres darüber informiert werden, daß ihre Internet-Seiten unter einem anderen Domain-Namen als

„shell.de“ zu finden sind. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Unterlassung aus § 12 BGB zu.

13. Hotel Adlon (BGH, 28.02.2002 – I ZR 177/99)

Der Klägerin steht kein Unterlassungsanspruch nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 MarkenG zu.

Eine unmittelbare Verwechslungsgefahr liegt zwischen der Klagemarke „Adlon“ und den angegriffenen Bezeichnungen der Beklagten vor (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG).

Die Revision wendet sich im Ergebnis ohne Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte zu 2 verfüge mit der geschäftlichen Bezeichnung „Adlon“ und „Hotel Adlon“ mit einer Priorität von 1907 über ein gegenüber der Marke der Klägerin älteres Recht i. S. des § 12 MarkenG, das die Beklagten einredeweise im Verletzungsprozeß geltend machen können.

Der Schutz des Unternehmenskennzeichens „Adlon“ oder „Hotel Adlon“ sei nicht verlorengegangen, weil die Unterbrechung des Betriebs des Hotels Adlon in der Zeit von 1945 bis 1997 nur als vorübergehend anzusehen sei. Dem kann nicht beigetreten werden.

Schutzfähig im Sinne von § 5 Abs. 2 MarkenG ist grundsätzlich nur die Bezeichnung eines Unternehmens, das sich auch am geschäftlichen Verkehr beteiligt. Denn der Schutz des Unternehmenskennzeichens greift nur ein, wenn der Gebrauch einer Bezeichnung durch einen anderen geeignet ist, Verwechslungen mit dem Zeichen des Berechtigten hervorzurufen. Dagegen entfällt der Schutz des Unternehmenskennzeichens im Regelfall, wenn der Berechtigte den Betrieb des von ihm geführten Unternehmens aufgibt. Ausnahmsweise geht der Schutz des Unternehmenskennzeichens gleichwohl nicht verloren, wenn der Geschäftsbetrieb nur zeitweise stillgelegt wird, jedoch in seinem für die Wiedereröffnung wesentlichen Bestand erhalten bleibt und wenn die Absicht und die Möglichkeit gegeben sind, ihn innerhalb eines solchen Zeitraums fortzusetzen, so daß die Stilllegung nach der dafür maßgeblichen Verkehrsauffassung noch als vorübergehende Unterbrechung erscheint. Im Fall einer Betriebsaufnahme ist die Auffassung des Verkehrs in dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das Unternehmen wieder am geschäftlichen Verkehr teilnimmt. Zu diesem Zeitpunkt muß der Verkehr das heutige Unternehmen trotz der Dauer der Stilllegung noch als Fortsetzung des ursprünglichen Geschäftsbetriebs ansehen.

Im Streitfall kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Voraussetzungen für eine vorübergehende Unterbrechung vorliegen.

Das Hotelgrundstück lag im ehemaligen Ostsektor von Berlin. 1952 wurde der ausgebrannte Teil des Hotels abgebrochen. Mit dem Wiederaufbau des Hotels und dem Betrieb unter der Bezeichnung „Adlon“ durch die DDR konnte nicht

gerechnet werden. Ein Aufbau zur Zeit der DDR ist auch nicht erfolgt. Selbst wenn von der Absicht von Hedwig Adlon bis 1967 und später ihrer Erben sowie der Beklagten zu 3 auszugehen ist, den Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen, fehlte es über mehr als 40 Jahre an der Möglichkeit, den Geschäftsbetrieb auf dem ursprünglichen Hotelgrundstück auszuüben. Eine Fortsetzung des Hotelbetriebs an anderer Stelle als dem ursprünglichen Hotelgrundstück in Westberlin ist dagegen jederzeit möglich gewesen und führt ebenfalls nicht zur Annahme einer nur vorübergehenden Stilllegung des Geschäftsbetriebs. Selbst bei der wegen einer erzwungenen Unterbrechung der kennzeichenmäßigen Benutzung für ein Hotel am alten Standort gebotenen großzügigen Betrachtungsweise ist die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt. Es fehlen Handlungen oder besondere Umstände, die für den Verkehr auch noch in den achtziger Jahren nach erfolgter Firmenauflösung die Möglichkeit einer Fortsetzung des Unternehmens durch die Erben von Frau Hedwig Adlon oder die Beklagte zu 3 als naheliegend erscheinen ließen. Danach ist der heutige Hotelbetrieb „Adlon“ nicht mehr als Fortsetzung des 1945 eingestellten ursprünglichen Hotelbetriebs aufzufassen.

Dem durch staatliche Zwangsmaßnahmen eingetretenen Verlust der Priorität ist der Fall vergleichbar, in dem die langfristige Einstellung des Betriebs nicht auf einer selbstbestimmten unternehmerischen Entscheidung, sondern auf der durch die Teilung Deutschlands eingetretenen Unmöglichkeit beruht, das gegen Ende des Krieges zerstörte Hotel am historischen Standort fortzuführen.

Dem Markenrecht ist auch die Vorstellung nicht fremd, daß materiell-rechtlich nicht mehr bestehende Rechte mit der ursprünglichen Priorität wieder aufleben können. Anhaltspunkte für eine Irreführung des Verkehrs durch die Kennzeichnung der Beklagten bestehen nicht. Die Bezeichnung blieb durch die Errichtung des Hotelneubaus seitens der Beklagten zu 1 und die Benutzung des Kennzeichens durch die Beklagte zu 3, die das neu errichtete Hotel Adlon betreibt, mit der tatsächlichen Betriebsstätte verbunden.

§ 6. Firmenschutz

14. Frankona (BGH, 12.07.1965 – II ZB 12/64)

Da der beschwerdeführenden Gesellschaft keine Personen mit den Namen K. und G. mehr angehören, kann die nach § 24 HGB weitergeführte Firma grundsätzlich nicht beliebig, sondern nur unter besonderen Voraussetzungen geändert werden. Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist allerdings dann ohne Belang, wenn die Beschwerdeführerin ein Recht, ihrer Firma die Worte „F.-Werk“ voranzusetzen, dadurch erlangt hat, daß dieser Zusatz für ihr Unternehmen schon lange Zeit gebraucht worden ist.

Indes braucht auch jetzt nicht entschieden zu werden, ob der an einer unzulässigen Firmenbezeichnung erlangte Besitzstand als solcher jemals schutzwürdig

sein kann; denn der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die Beschwerdeführerin seit der endgültigen Ablehnung ihres Antrages, den Zusatz „F.-Werk“ ins Handelsregister einzutragen, der Unzulässigkeit dieses Zusatzes bewußt gewesen ist. Jedenfalls solange dieses Bewußtsein bei den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Beschwerdeführerin lebendig sein muß – und das ist heute zweifelsfrei noch der Fall – , kann die Beschwerdeführerin an der Firmenbezeichnung keinen schutzwürdigen Besitzstand erlangen. Daß sie aber einen solchen schon vor ihrer Handelsregisteranmeldung im Jahre 1958 erlangt gehabt hätte, hat sie in dem damaligen Verfahren selbst nicht geltend gemacht. Darin erschöpft sich aber noch nicht das Anliegen der Beschwerdeführerin.

Die Beschwerdeführerin trägt nämlich vor: Die Firma des von ihr betriebenen Unternehmens habe seit der Gründung im Jahre 1879 bis 1939 den Namen F. enthalten. Schon in den dreißiger Jahren sei – davon abgeleitet – die Bezeichnung „F.“ gebräuchlich gewesen. Sie habe aber nicht in die neue Firma K. & G. aufgenommen werden können, weil F. Jude gewesen sei und man bei Weiterführung seines Namens oder beim Gebrauch einer an ihn erinnernden Bezeichnung Nachteile befürchtet habe.

Des weiteren macht die Beschwerdeführerin geltend, das Wort „F.“, das ihr heute als Warenzeichen geschützt sei und als solches von ihr benutzt werde, habe sich mehr und mehr durchgesetzt. So werde unter der Bezeichnung „F.-Werk“ beispielsweise Geld an sie überwiesen, das die Post ihr aber nicht gutbringen könne, solange sie ihre Firma nicht ändere. Sie sei deshalb, um Mißverständnisse und Verwechslungen zu vermeiden, genötigt, ihr Warenzeichen zum Firmenbestandteil zu erheben.

Mit dem Zusatz „F.-Werk“ müsse sie sich im übrigen der Konkurrenz anpassen, nachdem die Firma D. und B., die andere namhafte deutsche Daunendeckenherstellerin, seit einiger Zeit den Zusatz „R.-Werke“ verwende.

Die Entscheidung hängt deshalb davon ab, inwieweit eine nach § 24 HGB fortgeführte Firma auch dann geändert werden kann, wenn der Inhaber an der neuen Bezeichnung noch keinen schutzwürdigen Besitzstand erlangt hat.

Dabei besteht heute wohl Einigkeit darüber, daß solche Änderungen zulässig sind, die sich nach dem Übergang des Geschäfts durch Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges, durch Fallenlassen eines bisherigen oder Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs, durch Umbenennung des Firmensitzes oder durch Sitzverlegung ergeben.

In diesen Fällen ist die Firmenänderung nicht nur im Interesse des Inhabers, sondern auch in dem der Allgemeinheit notwendig oder doch wünschenswert. Es besteht kein Anlaß, hier die Vorschrift des § 24 HGB starr zu handhaben und dadurch unter Umständen den Firmeninhaber zu zwingen, die bisherige Firma, die

§ 24 HGB ihm nach Möglichkeit erhalten will, ganz aufzugeben oder aber eine Täuschung der Allgemeinheit über die Art, die Größe und Lage seines Geschäfts hinzunehmen.

Das, was die Beschwerdeführerin vorträgt, rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, die Allgemeinheit sei an der Firmenänderung interessiert; denn die Firma der Beschwerdeführerin verstößt auch in ihrer jetzigen Form nicht gegen Grundsätze der Firmenbildung.

Ist ein Interesse der Allgemeinheit an der Firmenänderung zu verneinen, so kann gleichwohl eine Änderung der übernommenen Firma zulässig sein, wenn sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben und deshalb eine Änderung der Firma vom Standpunkt des Firmeninhabers bei objektiver Beurteilung ein sachlich berechtigtes Anliegen ist. Dabei ist es jedoch geboten, daß eine solche Änderung den Grundsätzen der Firmenbildung entspricht und keinen Zweifel an der Identität mit der zunächst übernommenen Firma aufkommen läßt.

Die Voransetzung der Worte „F.-Werk“ stellt eine solche zulässige Änderung dar. Die nicht häufig vorkommenden Namen K. und G. und vor allem der Zusatz „Erste Deutsche Daunendeckenfabrik“ sind so einprägsam, daß trotz des volltönenden Wortes „F.“ an der Identität der bisherigen und der geänderten Firma kein Zweifel entstehen kann, selbst wenn die Beschwerdeführerin auf ihren Briefköpfen die Bezeichnung „F.-Werk“ besonders hervorhebt.

Auch ist es vom Standpunkt des Firmeninhabers bei objektiver Beurteilung ein sachlich berechtigtes Anliegen, den Zusatz „F.-Werk“ in die übernommene Firma aufzunehmen. Nachdem sich die Gesellschaft, wie sie vorträgt, das Wort „F.“ als Warenzeichen hat schützen lassen und es als solches benutzt, ist es verständlich und sachlich gerechtfertigt, dieses Wort auch zum Firmenbestandteil zu machen. Das entspricht heute einer weit verbreiteten kaufmännischen Übung, die damit einen sachlich berechtigten Werbezweck verfolgt. Diese Möglichkeit, dem Inhaber einer abgeleiteten Firma bei einer Änderung der Verhältnisse zu verschließen, erscheint nach dem Grundgedanken der §§ 22, 24 HGB nicht vertretbar.

Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht möglich, weil der Vortrag der Beschwerdeführerin, sie habe sich das Wort „F.“ als Warenzeichen schützen lassen und benutze es als solches, noch nicht auf seine Richtigkeit geprüft worden ist. Auch ist noch festzustellen, ob der Umfang des Unternehmens die Bezeichnung als „Werk“ zuläßt.

15. Decker (BGH, 18.03.1993 – I ZR 178/91)

Der Kläger hat mit der Wahl der Firma „Eugen Decker Holzindustrie“ den Anforderungen des § 30 HGB genügt. Wie Abs. 2 dieser Vorschrift erkennen läßt, genügt es im Regelfall, wenn zur deutlichen Unterscheidung im Sinne des § 30 HGB bei Firmenbezeichnungen, die aus Vor- und Familiennamen gebildet sind, lediglich einer der jeweiligen Namensteile nicht übereinstimmt. Dies ist vorlie-

gend der Fall, da der nicht ganz alltägliche Vorname des Klägers (Eugen) sich von dem in der Firma der KG im Vordergrund stehenden Vornamen (Karl) deutlich unterscheidet. Dieser Unterschied wird durch den vom Kläger gewählten Zusatz „Holzindustrie“ nicht aufgehoben. Dieser Begriff beschreibt zwar – zutreffender- und damit grundsätzlich befugtermaßen – die gleiche Branche wie die in der Firma der KG enthaltenen beschreibenden Zusätze „Säge- und Hobelwerk, Holzhandlung“. Er setzt sich aber von diesen detaillierteren Tätigkeitsbeschreibungen nicht nur nach dem Klang und dem Schriftbild, sondern – durch Wahl einer anderen, allgemeineren Beschreibung der Betätigung – auch dem Sinne nach so weit ab, daß die durch die verschiedenen Vornamen begründete Unterscheidbarkeit beider Firmenbezeichnungen durch den Zusatz jedenfalls nicht beseitigt wird.

Die KG war berechtigt, der Beklagten die Verwendung der Bezeichnung „Decker Holz“ zu gestatten. Sie war Inhaberin eines entsprechenden Warenzeichens sowie eines gleichlautenden, weithin bekannten Firmenschlagworts und damit Inhaberin von Schutzrechten, auf deren Geltendmachung gegenüber der Beklagten sie mit schuldrechtlicher Wirkung verzichten konnte. Darauf, daß „Decker Holz“ nicht Bestandteil der Firma der KG ist, kommt es danach nicht an.

Unerheblich für die Wirksamkeit des Gestattungsvertrags ist weiter auch, daß der Verkehr die Firma der Beklagten nicht als vom Kennzeichen der KG abgeleitet ansehen werde, weil das Wort „Decker“ als Name auf die Gesellschafterin der Beklagten (Clara Decker) hindeute. Denn die obligatorische Gestattung einer Kennzeichenverwendung stellt weder eine Namensübertragung dar, noch soll sie den Verkehr veranlassen, den aufgrund der Gestattung gebildeten eigenen Namen des Gestattungsempfängers in eine (herkunftshinweisende und als solche dann unrichtige) Beziehung zum Gestattenden zu bringen.

Die Beklagte kann sich ungeachtet des nur obligatorischen Charakters einer Benutzungserlaubnis der KG einredeweise auf deren bessere Priorität gegenüber dem Kläger berufen, wenn ein Gestattungsvertrag tatsächlich abgeschlossen worden und auch ohne Mitwirkung des Klägers in seiner Eigenschaft als – allerdings gekündigter – Gesellschafter der KG und Träger des in der Firma der KG enthaltenen Familiennamens rechtswirksam zustande gekommen ist. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des Rechtsgedankens des § 986 Abs. 1 BGB. Nach § 986 Abs. 1 BGB kann dem Eigentümer eine Berechtigung des (unmittelbaren) Besitzers entgegengehalten werden, die diesem entweder unmittelbar aus einer eigenen Rechtsbeziehung zum Eigentümer erwächst oder von jemandem verschafft worden ist, der seinerseits dem Eigentümer gegenüber besitzberechtigt ist und – diese Einschränkung folgt aus § 986 Abs. 1 Satz 2 BGB – zur Weiterüberlassung des Besitzes an den unmittelbaren Besitzer berechtigt war.

Eine dem in § 986 Abs. 1 BGB in Rede stehenden Eigentümer-Besitzerverhältnis analoge Konstellation kann sich im Verhältnis mehrerer Benutzer einer Kennzeichnung ergeben, wobei die Rolle des die Benutzung obligatorisch Gestattenden (hier der KG) der des Besitzmittlers, die des aus der Gestattung eine bessere

Priorität ableitenden Dritten (hier der Beklagten) der des unmittelbaren Besitzers und schließlich der Kläger dem Eigentümer im Sinne des § 986 Abs. 1 BGB vergleichbar erscheinen. Die Rechtsposition des „Mittlers“ kann sich abgeleitet aus einer obligatorischen Beziehung zum (in jenem Fall prioritätsälteren) Inhaber der Bezeichnung (im folgenden „Anspruchsteller“), aber auch – wie vorliegend – aus einer in diesem Verhältnis absolut besseren Berechtigung kraft eigener Priorität ergeben. Jedoch setzt die Analogie nach dem Rechtsgedanken des § 986 Abs. 1 Satz 2 BGB weiter voraus, daß der „Mittler“ im Verhältnis zum Anspruchsteller auch berechtigt ist, seine Rechtsposition an einen Dritten (hier die Beklagte) weiterzugeben.

Auch eine solche Berechtigung kann sich aber nicht nur aus einer schuldrechtlichen Beziehung des Mittlers zum Anspruchsteller ergeben, sondern auch aus einer dinglichen Rechtsstellung des Mittlers, die im Verhältnis zum Anspruchsteller eine entsprechende Wirkung zeitigt. So aber liegt der Fall hier, da die KG die dinglich – auch gegenüber dem Kläger – wirkende Stellung der Inhaberin einer prioritätsälteren Kennzeichnung hat. Kraft dieser Stellung könnte sie gemäß § 16 Abs. 1 UWG, § 12 BGB entweder selbst dem Kläger die Benutzung seiner Bezeichnung verbieten oder die Beklagte ermächtigen, ein solches Verbot ihrerseits – im Wege der gewillkürten Prozeßstandschaft – zu erwirken. Dies erlaubt den Schluß, daß die KG dem Kläger gegenüber auch als (im Sinne des § 986 Abs. 1 Satz 2 BGB analog) berechtigt angesehen werden muß, ihre überlegene Position an die Beklagte in einer nur einredebe gründenden Weise weiterzuvermitteln.

III. Verträge auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts

§ 7. Lizenzvertrag (Patent und Know-how)

16. Abgestuftes Getriebe (BGH, 16.04.2002 – X ZR 127/99)

Ist verbundenen Konzernunternehmen eine Lizenz zur Nutzung der Dienstleistung mit umsatzabhängiger Vergütung erteilt worden, so daß sich die Umsätze der Konzernunternehmen in eigenen (Lizenz-) Umsätzen des Arbeitgebers niederschlagen, reicht diese Größe für die Bemessung des Erfindungswerts aus. Je nach Fallgestaltung wird der Arbeitgeber bei der Rechnungslegung gegenüber dem Arbeitnehmererfinder aufzuschlüsseln haben, wie sich die erzielten Lizenzeinnahmen im einzelnen zusammensetzen.

Schwierigkeiten können entstehen, wenn der (gedachte) Lizenznehmer, wie vielfach bei konzernverbundenen Unternehmen, keine Unterlizenzgebühren dafür erhält, daß er anderen konzernangehörigen Unternehmen die Nutzung der Erfindung gestattet, etwa indem er sie in einen Patentpool des Konzerns einbringt, der von allen konzernangehörigen Unternehmen lizenzgebührenfrei genutzt werden kann.

In einem solchen Fall besteht der dem Unterlizenzgeber zufließende Vorteil darin, daß er seinerseits die Erfindungen der anderen konzernangehörigen Unternehmen nutzen kann, ohne hierfür eine Vergütung zahlen zu müssen. An diesem Vorteil partizipiert der Hauptlizenzgeber jedoch nicht. Zu fragen ist daher, wie vernünftige Lizenzvertragsparteien, die eine solche Konstellation bedacht hätten, dieser Rechnung getragen hätten.

Möglich ist, daß bei Einbringung von Erfindungen in den Patentpool eine Bewertung der Erfindung erfolgt. In einem solchen Fall ist denkbar, daß vernünftige Lizenzvertragsparteien an eine solche Bewertung angeknüpft hätten, sofern sie nicht offenbar unrichtig sein sollte.

Nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann auch die Möglichkeit, daß die Lizenzvertragsparteien an die Umsätze des- oder derjenigen Unternehmen anknüpfen würden, dem der Lizenznehmer die Benutzung der Erfindung gestattet. In der Literatur wird dies für einen konzernangehörigen Arbeitgeber bejaht, wenn sich der Konzern bei wirtschaftlicher Betrachtung als Einheit darstellt, etwa dergestalt, daß der Arbeitgeber des Erfinders eine allein zu Zwecken der Forschung und Entwicklung gegründete Tochtergesellschaft ist oder daß die einzelnen Konzerngesellschaften wie unselbständige Abteilungen eines einheitlichen Unternehmens geführt werden. Jedoch gilt dies nicht von Gesetzes wegen, sondern hängt wie stets davon ab, was die gedachten Lizenzvertragsparteien vereinbart hätten, und ist daher eine Frage des Einzelfalles. Eine Bemessung der Lizenzgebühr nach der Benutzung durch ein konzernverbundenes Unternehmen kann etwa dann nahe liegen, wenn in dieser Benutzung der Hauptzweck der Lizenznahme liegt, wenn sich die Lizenznahme mit anderen Worten wirtschaftlich als Lizenznahme durch den Unterlizenznehmer darstellt, der die Hauptlizenz nur zwischengeschaltet ist – etwa aus steuerlichen oder unternehmensorganisatorischen Gründen wie bei der rechtlichen Verselbständigung einer Forschungs- und Entwicklungsabteilung in einer eigenen Gesellschaft. In einem solchen Fall kann es vernünftigen Parteien sachgerecht erscheinen, die Höhe der Lizenzgebühren an die Umsätze des „wirtschaftlichen Lizenznehmers“ zu knüpfen.

Dagegen wird eine Berücksichtigung der Umsätze der gedachten Unterlizenznehmer um so ferner liegen, je größer die tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten sind, die sich der tatsächlichen Feststellung dieser Umsätze durch den Hauptlizenznehmer entgegenstellen. Ist etwa die Situation eines konzernangehörigen Hauptlizenznehmers dadurch gekennzeichnet, daß die Nutzung der Erfindung im Rahmen eines weltweit tätigen Verbundes einer großen Anzahl von Unternehmen stattfindet, die bei der Produktion komplexer technischer Produkte eine Vielzahl technischer Schutzrechte verwertet, von denen die Unternehmen zudem je nach Produkt in unterschiedlichem Umfang Gebrauch machen, kann es ausgeschlossen erscheinen, daß vernünftige Parteien bei Abschluß des Hauptlizenzvertrages die Höhe der Lizenzgebühr davon abhängig gemacht hätten, ob und gegebenenfalls

in welcher Art und in welchem Umfang die einzelnen Konzernunternehmen von der lizenzierten Erfindung Gebrauch machen.

Ob und gegebenenfalls welche Alternative die Vertragsparteien gewählt hätten, kann einerseits vom Umfang dieser Schwierigkeiten abhängen, andererseits davon, welche brauchbaren Alternativen ihnen zur Verfügung standen. Rechtfertigt sich beispielsweise die Erwartung, die Konzernumsätze annäherungsweise durch das Produkt der Eigenumsätze des Hauptlizenznehmers und eines bestimmten Multiplikators oder auch durch eine Anhebung des Lizenzsatzes erfassen zu können, kann ein solcher Maßstab vernünftig erscheinen, insbesondere dann, wenn das Schwergewicht der Benutzung auf den Eigenumsätzen liegt. Sind andererseits die Eigenumsätze gering oder fehlen gar ganz, kann es näherliegen, daß die Vertragsparteien einen Maßstab verwendet hätten, der in irgendeiner Weise zumindest das wirtschaftliche Gesamtpotential der Nutzung der Erfindung im Konzern wiedergibt. 17. Brilleneteu (OLG München, 11.09.2003-6.U. 2448/03)

Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gemäß § 139 Abs. 1 i.V.m. § 9PatG, Art. 67, 64 Abs. 1 EPÜ zu.

Der Kläger ist eingetragener Inhaber des Klagepatents, an dem er eine ausschließliche Lizenz erteilt hat. Trotz dieser Lizenzerteilung verbleibt dem Kläger jedoch das Recht, sich – gegebenenfalls neben dem Lizenznehmer, aber nicht notwendig neben ihm – ebenfalls gegen Verletzungen des lizenzierten Schutzrechts zur Wehr zu setzen. Dem Patentinhaber steht nämlich auch bei Vergabe einer ausschließlichen Lizenz das Klagerecht zu, soweit er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung hat.

Das eigene Interesse des Klägers an der Rechtsverfolgung resultiert dabei im vorliegenden Fall aus dem Umstand, dass er umsatzabhängige Lizenzeinnahmen bezieht und der von ihm angegriffene Patentverletzer durch den Vertrieb patentverletzender Produkte zu Lasten des Lizenznehmers Marktanteile erwirbt, die zu einer Verringerung der Lizenzeinnahmen auf Seiten des Patentinhabers, also des Klägers führen.

Allein aus der Tatsache, dass der ausschließliche Lizenznehmer laut Lizenzvertrag verpflichtet ist, gegen Patentverletzer vorzugehen und dem Kläger als Patentinhaber die Möglichkeit eingeräumt ist, bei entsprechenden gerichtlichen Verletzungsstreitigkeiten dem Verfahren auf eigene Kosten beizutreten, kann ein Verzicht des Klägers in eigener Person aus eigenem Recht gegen Patentverletzer vorzugehen, nicht entnommen werden.

Vergibt der ausschließliche Lizenznehmer ohne Zustimmung des Patentinhabers eine Unterlizenz und geht er folgerichtig seinerseits nicht gegen den „Unterlizenznehmer“ vor, könnte der Patentinhaber gegen solche Patentverletzer, mit denen ohne seine Zustimmung ein Unterlizenzvertrag abgeschlossen wurde, nicht vorgehen, verbliebe nicht bei ihm ein Klagerecht.

Unstreitig machen die von der Beklagten auf den Markt angebotenen Brillenetuis von Anspruch 1 des Klagepatents gemäß Anlage K 1 wortlautgemäß Gebrauch mit der Folge, dass gemäß § 9 PatG die Nutzung der patentierten Erfindung der Zustimmung des Klägers bedurfte und im Falle der Zuwiderhandlung die Beklagte gemäß § 139 Abs. 1 PatG Unterlassung schuldet.

Eine Unterlizenz wurde an die Beklagte nicht wirksam erteilt. Die Beklagte kann daher ein Nutzungsrecht nicht aus dem mit der Fa. D abgeschlossenen Unterlizenzvertrag ableiten.

Mit Lizenzvertrag vom 17.12.2001 verpflichtete sich die Fa. D, gegenüber der Beklagten zur Einräumung eines einfachen Nutzungsrechtes. Diese Verpflichtung konnte und hat sie jedoch nicht erfüllt, da sie diesbezüglich nicht verfügungsbe-rechtigt war.

Gemäß Ziffer 4.2 des Lizenzvertrages zwischen dem Kläger und der Fa. D ist der Lizenznehmer, hier die Fa. D nur mit Zustimmung des Lizenzgebers, mithin des Klägers, berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben. Dabei handelt es sich nicht nur um eine schuldrechtliche Vereinbarung, die das Entstehen des Nutzungsrechtes bei der Beklagten unberührt lassen würde, sondern um eine Vereinbarung mit dinglicher Wirkung mit der Folge, dass die Fa. D, dinglich nicht berechtigt war, eine Unterlizenz an die Beklagte zu erteilen. Im Zustimmungsvorbehalt der Ziffer 4.2 des Hauptlizenzvertrages ist nämlich eine über die rein schuldrechtliche Wirkung hinausreichende Beschränkung des Inhalts des Nutzungsrechtes zu sehen mit der Folge, dass eine gleichwohl erteilte Unterlizenz patentrechtlich unwirksam war und kein Benutzungsrecht am Patent verlieh.

Eine Zustimmung ist durch das Schweigen des Klägers nicht erteilt worden.

18. Kabelaufroller (BGH 15.05.1990-X ZR 82/88, NJW-RR 1990, 1251)

Das Berufungsgericht hat die Beklagten für passivlegitimiert angesehen und vertragliche Lizenzzahlungs- und Auskunftsansprüche des Klägers gegen die Beklagten bejaht. Die H. habe den Lizenzvertrag vom 16. September 1982 (K2) im Frühjahr 1983 zusammen mit dem Unternehmen wirksam auf die B. G.-Fabrik P. & K. KG als neue Lizenznehmerin übertragen. Ein unzulässiges In-sich-Geschäft nach § 181 BGB habe nicht vorgelegen. Der Kläger habe dem Schuldnerwechsel zugestimmt, indem er in Kenntnis der Übertragung nicht widersprochen, seine Rechnungen der neuen Schuldnerin übersandt, deren Abrechnungen nebst Zahlungen angenommen und schließlich gegen die Beklagten Klage erhoben habe. Im Herbst 1983 sei der Beklagte zu 2 durch Unternehmenskauf in die Rechte und Pflichten aus dem Lizenzvertrag vom 16. September 1982 eingetreten. Jedenfalls hafte er auch für die nach dem Inhaberwechsel entstandenen Verbindlichkeiten nach § 25 HGB, weil er die Firma im wesentlichen unverändert fortgeführt habe. Schließlich habe der Beklagte zu 2 seine Rechtsposition auf die Beklagte zu 1 übertragen, indem er das Einzelhandelsunternehmen in eine GmbH umgewan-

delt habe, so daß seine Verbindlichkeiten nach § 56 f. Abs. 1 Satz 2 UmwG auf die Gesellschaft übergegangen seien; daneben gelte auch § 25 HGB. Aus § 56 f. Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 UmwG und aus § 26 HGB folge, daß der Beklagte zu 2 von seiner Lizenzzahlungspflicht nicht befreit sei.

Die Beklagten seien aus § 242 BGB zur Auskunftserteilung verpflichtet. Diese Pflicht bestehe auch hinsichtlich des Lizenzvertrages vom 22. Juli 1981 (K1). Die erteilte Auskunft habe nicht zur Erfüllung des Anspruchs geführt.

Wer verpflichtet ist, ein Handelsgeschäft zu übertragen, hat allerdings dem Erwerber das Geschäft so zu verschaffen, daß dieser in die Lage versetzt wird, das Geschäft in gleicher Weise fortzuführen, wie es bisher von dem Veräußerer betrieben worden ist. Deshalb erstreckt sich die Verpflichtung des Veräußerers im Zweifel auf alles das, was nicht vertraglich besonders ausgenommen worden ist. Entgegen der Auffassung der Revision war es den Gesellschaftern H. und R. auch nicht verwehrt, in ihrer doppelten Eigenschaft als Komplementär bzw. Kommanditist der H. KG und der B. G.-Fabrik KG die Lizenzverträge auf letztere zu übertragen. Jedenfalls war es Sache der Gesellschafterversammlung, dem persönlich haftenden Gesellschafter H. das Selbstkontrahieren zu gestatten. Dazu genügte ein Gesellschafterbeschluß, der auch durch schlüssiges Handeln gefaßt und kundgegeben werden konnte.

Das Berufungsgericht hat ferner ohne Rechtsfehler festgestellt, daß der Kläger durch schlüssiges Handeln dem Schuldnerwechsel durch Eintritt der B. G. Fabrik KG in das Lizenzvertragsverhältnis zugestimmt und sein Einverständnis der neuen Lizenznehmerin erklärt hat, indem er in Kenntnis der Vertragsübernahme seine Lizenzabrechnungen der B. G.-Fabrik KG zugesandt und deren Abrechnungen und Zahlungen entgegengenommen hat. Eine Zustimmung durch schlüssiges Handeln ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Zustimmungsberechtigte das Rechtsgeschäft als gültig behandelt. Das war hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Fall.

Der Wirksamkeit der Übertragung der Lizenzverträge auf die B. G. Fabrik KG stand auch nicht § 9 Ziffer 1 der Lizenzverträge entgegen, wonach Abänderungen des Vertrages der Schriftform bedürfen. Es steht außer Frage, daß die Auswechslung des Lizenznehmers eine wesentliche Änderung des Vertrages darstellt, so daß an sich Schriftform für die rechtsgeschäftliche Übertragung der Lizenzverträge und die Einverständniserklärung des Klägers geboten war. Solche vertraglichen Schriftformklauseln binden grundsätzlich aber nur die Vertragspartner untereinander; sie können daher von ihnen einverständlich aufgehoben werden, zumal die Zustimmung nach § 182 Abs. 2 BGB nicht der Schriftform des Rechtsgeschäfts bedarf. Rechtliche Bedenken gegen die Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Lizenzverträge von der H. KG auf die B. G.-Fabrik KG erwachsen hingegen wegen der in § 4 Ziffer 5 (K1) bzw. 4 (K2) vereinbarten Nichtangriffsabrede aus § 34 GWB, wonach Verträge, die Wettbewerbsbeschränkungen der in den § 20 GWB bezeichneten Art enthalten, schriftlich abzufassen sind. Zwar haben der

Kläger und die H. KG die Lizenzverträge einschließlich der Nichtangriffsabrede schriftlich niedergelegt und unterzeichnet, so daß insoweit dem Zweck der Formvorschrift des § 34 GWB, den Kartellbehörden und Gerichten zu erleichtern, sich Gewißheit über den Vertragsinhalt und über Ausmaß, Tragweite und Auswirkungen der Wettbewerbsbeschränkungen auf die Vertragspartner und auf die Wettbewerbsverhältnisse insgesamt zu verschaffen, Genüge getan ist. Anders könnte die Übertragung der Lizenzverträge auf die B. G.-Fabrik P. & K. zu beurteilen sein. Zwar wird in der Rechtsprechung nicht verlangt, daß sich die Wettbewerbsbeschränkung im einzelnen auch aus dem Übertragungsvertrag ergibt. Vielmehr genügt es, wenn ein untrennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht und dies in dem Folgevertrag so weit zum Ausdruck kommt, daß Kartellbehörden und Gerichte Anlaß erhalten, auch diesen bei der Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts einzubeziehen. Ob der Gesellschafterbeschuß vom 26. Januar 1983, der keinen ausdrücklichen Bezug auf die Lizenzverträge enthält, diesen Voraussetzungen genügt, bedarf weiterer Prüfung. Im Ergebnis kann diese Frage hier jedoch dahinstehen, weil das angefochtene Urteil bereits aus anderen Gründen aufzuheben ist.

Der Zahlungsanspruch des Klägers läßt sich auch nicht aus § 25 Abs. 1 HGB herleiten.

Das Berufungsgericht hat zwar festgestellt, daß der Beklagte zu 2 durch Vertrag vom 20. September 1983 die B. G.-Fabrik KG erworben und mit Wirkung vom 1. November 1983 an übernommen hat und ferner, daß er die Firma des Unternehmens ohne nennenswerte Änderung mit Nachfolgezusatz fortgeführt hat. Es hat auch nicht verkannt, daß der Kläger nicht Verbindlichkeiten des Rechtsvorgängers des Beklagten zu 2 geltend macht, sondern Ansprüche aus den Lizenzverträgen ableitet, die ohne Rechtsübergang aufgrund von Benutzungshandlungen der Beklagten nach dem Geschäftsübergang am 1. November 1983 entstanden sind. Gleichwohl hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit der gesetzlichen Haftungsregelung des § 25 Abs. 1 HGB im Streitfall bejaht, weil die Ansprüche des Klägers auf einem von den Rechtsvorgängern des Beklagten zu 2 und dem Kläger begründeten und fortbestehenden Dauerschuldverhältnis beruhten und daher ihre Wurzeln in der Vergangenheit hätten. Dies ist rechtsfehlerhaft.

Es ist zwar anerkannt, daß der Erwerber eines Handelsgeschäfts bei Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma nicht nur für Verbindlichkeiten haftet, die im Zeitpunkt des Geschäftsübergangs bereits voll wirksam sind, sondern daß als zur Zeit der Geschäftsübernahme bestehende Ansprüche auch solche anzusehen sind, die noch nicht fällig betagt oder bedingt sind, wenn nur der Rechtsgrund für diese Ansprüche schon vor der Geschäftsübernahme entstanden ist. Bei einem Dauerschuldverhältnis, das der Veräußerer des Handelsgeschäfts begründet hat, wird auch eine – allerdings restriktive – Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB dahin angenommen, daß der Erwerber für die nach dem Inhaberwechsel liegenden Zeitabschnitte nur insoweit verpflichtet ist, als er Anspruch auf die Gegenleistung hat.

Gleichwohl bildet hier die Bestimmung des § 25 Abs. 1 HGB nicht die geeignete Rechtsgrundlage zur Geltendmachung der in Rede stehenden Ansprüche aus den Lizenzverträgen gegen die Beklagten. Bei den hier streitigen Zahlungsansprüchen aus Lizenzvertrag könnte daher die Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB nur dann in Frage kommen, wenn die die Ansprüche begründenden Benutzungshandlungen bereits vor Geschäftsübergang erfolgt wären, nicht aber bei Lizenzansprüchen, die erst nach Geschäftsübergang durch Handlungen des Geschäftübernehmers ausgelöst wurden.

Bei der Übernahme eines Lizenzvertrages handelt es sich jedoch um einen dreiseitigen Vertrag eigener Art, bei dem die ursprünglichen Vertragspartner und der den alten ersetzende neue Lizenznehmer zusammenwirken. Dabei ist die Zustimmung des Lizenzgebers ein notwendiger Bestandteil der Vertragsübertragung, weil nur auf diese Weise bewirkt werden kann, daß das Schuldverhältnis als Ganzes übergeht, also einschließlich derjenigen Elemente, die von einer Abtretung (§§ 398 ff. BGB) und einer Schuldübernahme (§§ 414 ff. BGB) nicht erfaßt würden.

19. Frischhaltegefäß (BGH, 17.04.1969 – KZR 15/68)

Die Auslegung des Vertrags der Parteien vom 9. Dezember 1960 kann als die Auslegung eines sog. Individualvertrages in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist und mit den anerkannten Auslegungsregeln im Einklang steht. Das ist trotz der von der Revision insoweit erhobenen Rügen unbedenklich zu bejahen. Der Hinweis des Berufungsgerichts, daß nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB auch ein „Recht“ käuflich erworben werden könne, kann entgegen der Meinung der Revision nicht so verstanden werden, daß das Berufungsgericht danach nur den Verkauf von Lizenzrechten, nicht auch den Verkauf von Patenten für rechtlich möglich gehalten hätte. Unverständlich ist die Rüge der Revision, die Bemerkung in § 17 Satz 4 des Vertrags, der Beklagte könne sich „für die Patente gemäß § 25 des Patentgesetzes heim Deutschen Patentamt auf seine Kosten eintragen“ lassen, beweise, daß eben die Patente selbst übertragen werden sollten, weil man Lizenzen nicht umschreiben lassen könne und § 25 PatG auf Lizenzen keine Anwendung finde; genau das Gegenteil ist richtig: § 25 PatG handelt von nichts anderem als von der Eintragung von (ausschließlichen) Lizenzen. Ebenso unverständlich ist es, wenn die Revision aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 des Vertrages herleiten will, daß die dort aufgeführten Patente und Patentanmeldungen selbst übertragen werden sollten; auch die „Rechte und Pflichten“ eines ausschließlichen Lizenznehmers konnten in Absatz 2 als Rechte und Pflichten „aus bestehenden oder angemeldeten Patenten“ bezeichnet werden, und wenn letztere nach Absatz 2 „in diesem Rahmen“, d.h. im Rahmen des Absatz 1, „mit übertragen“ werden sollten, dann besagt das eindeutig, daß eben auch hinsichtlich der in Absatz 2 ausdrücklich aufgeführten Patente und

Patentanmeldungen nur die Rechtsstellung der Klägerin als Lizenznehmer in aus dem Vertrag vom 9. September 1959 übertragen werden sollte.

Unbegründet sind ferner die Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit den Äußerungen der Parteien selbst und den Beweisergebnissen zu der Frage auseinandergesetzt, was für Rechte nach dem Vertragswillen der Parteien hätten übertragen werden sollen. Schon das Landgericht hatte sich eingehend damit auseinandergesetzt, und das Berufungsgericht hat nicht lediglich darauf Bezug genommen, sondern sich auch noch in eigenen Ausführungen damit befaßt. Es ist kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die beiden Gerichte dabei entscheidungserhebliches Vorbringen übersehen hätten. Daß der Beklagte für seine in diesem Prozeß vorgetragene Auffassung vom Gegenstand des Kaufvertrags nichts daraus herleiten kann, daß die Klägerin ihm dann doch noch das Eigentum an einigen der lizenzierten Patente verschafft hat, haben bereits das Landgericht und das Berufungsgericht des Näheren dargelegt.

Wenn die Revision vorträgt, es sei gerade auf die „neuen Patente“ – gemeint sind wohl vor allem die Anmeldungen E 18.173 und E 19.804 – angekommen, die in dem Vertrag vom 9. Dezember 1960 nicht aufgeführt gewesen seien, so nennt die Revision damit zwar zutreffend einen der Streitpunkte, die alsbald nach dem Abschluß des Vertrages aufgetreten waren. Dieser Streitpunkt ist jedoch längst dadurch beigelegt, daß die zwei „neuen“ Anmeldungen bereits am 5. April 1961 auf den Beklagten übertragen worden sind und deshalb auch schon die Auslegeschriften auf seinen Namen lauten. Damit sind die „neuen Patente“ zumindest nachträglich Gegenstand des Kaufvertrags geworden und ist der Vertrag auch insoweit von der Klägerin erfüllt worden. Es ist daher nicht ersichtlich, wieso sich aus diesem Streitpunkt jetzt noch etwas zu Gunsten des Beklagten ergeben könnte. Nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist allerdings die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte als eine „Gegenleistung“ des Beklagten auch seine Verpflichtung zur Erteilung von Spritzgußaufträgen und seine Verpflichtung zur Abnahme von Spritzerzeugnissen im Werte von 20.000 DM monatlich gemäß §§ 12 und 15 des Vertrages ansehen müssen. Es ist in der Tat rechtlich nicht zu billigen, daß das Berufungsgericht die Verpflichtungen des Beklagten aus den §§ 12 und 15 des Vertrages nicht als ein Entgelt für die Einräumung der Rechtsstellung als Generallizenznehmer gewertet hat, weil der Beklagte die Zahlungen für die Lohnarbeiten für diese und nicht für die Übertragung der Lizenz habe leisten sollen und die Zusage der Lohnaufträge daher neben dem die Rechtsübertragung betreffenden Rechtsgeschäft stehe. Das Berufungsgericht hat diese Ausführungen jedoch nur im Rahmen seiner Hauptbegründung gemacht. Wenigstens in einer Hilfsröwägung hat es – mit Recht – schon in der Zusicherung der Lohnaufträge als solcher einen „Ausgleich“ für die Übertragung der Lizenzrechte erblickt; es hat dazu weiter die Auffassung vertreten, daß die „Gegenleistungen“ des Beklagten auch dann nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu der Leistung der Klägerin, nämlich der Einräumung der Generallizenz, stünden. Dagegen sind im

Ergebnis rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Nicht unbedenklich ist zwar, wenn das Berufungsgericht fortfährt, daß jedenfalls die in § 15 versprochene Vertragsstrafe, weil sie nur für den Fall der Nichtübertragung der Lohnaufträge zugesagt sei, mit der Einräumung der Rechtsstellung als Generallizenznehmer nichts zu tun habe; denn wie die Verpflichtung zur Erteilung der Lohnaufträge, so konnte sich auch die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe bei Nichterteilung der Lohnaufträge durchaus wie ein „Entgelt“ für die Übertragung der Rechtsstellung eines Lizenznehmers auswirken; ein unangemessenes Mißverhältnis zu der Leistung der Klägerin ist jedoch dann zu verneinen, wenn, wie unten bei 6 erörtert, der Auffassung des Berufungsgerichts beigetreten wird, daß die Vertragsstrafe je nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit des Vertragsgegenstandes gegebenenfalls herabzusetzen war.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die Vereinbarung der Parteien sei auch nicht gemäß § 20 GWB unwirksam; es seien dem Beklagten keine Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegt, die über den Inhalt der Schutzrechte hinausgingen; gemäß § 12 der Vereinbarung sei er weder verpflichtet gewesen, Spritzaufträge ausschließlich der Klägerin zu erteilen, noch sei er gehindert gewesen, solche Spritzaufträge bezüglich des Lizenzgegenstandes dritten Firmen zu erteilen, sofern er nur der Klägerin für irgendwelche Gegenstände Aufträge in dem zugesagten Umfang zubrachte.

Auch solche Verträge sind Verträge zwar nicht „über Erwerb von Patenten“, wie es in § 20 GWB wörtlich heißt, aber doch über Erwerb von Patentnutzungsrechten, wie sie in § 20 GWB dem Sinne nach mit gemeint sind.

Als eine „über den Inhalt“ der von der Klägerin an den Beklagten übertragenen Patentnutzungsrechte hinausgehende Beschränkung des Beklagten im Geschäftsverkehr käme hier, allenfalls die Verpflichtung des Beklagten zur Vergabe von Spritzarbeiten an die Klägerin und das diese Verpflichtung sichernde Vertragsstrafenversprechen nach den §§ 12 und 15 des Vertrages vom 9. Dezember 1960 in Betracht. Der Beklagte sollte bis zu einem der Zeit und Menge nach näher bestimmten Umfang gerade die Gegenstände, zu deren Herstellung ihm die übertragenen Lizenzrechte die Befugnis gaben, bei der Klägerin herstellen lassen.

Die Vereinbarung in § 12 des Vertrages ist daher im Zusammenhang des gesamten Vertrages zunächst einmal dahin zu verstehen, daß die Klägerin sich für drei Jahre und bis zu einem Rechnungswert von 20.000 DM monatlich die Herstellung von Gegenständen gemäß den lizenzierten Patenten und Patentanmeldungen selbst vorbehielt und damit zugleich, so weit dieser Vorbehalt ging, den Beklagten in der Ausübung der ihm übertragenen Herstellungslizenz beschränkte; eine solche „Beschränkung hinsichtlich Menge und Zeit der Ausübung der Schutzrechte“ ging jedoch nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 20 Abs. 1 Halbs. 2 GWB „nicht über den Inhalt der Schutzrechte hinaus“. Zum anderen aber bedeutete die Vereinbarung in § 12, daß der Beklagte verpflichtet war, die ihm übertragene Herstellungs-

lizenz in den ersten drei Produktionsjahren mindestens zu einem Rechnungswert von 20.000 DM monatlich auszuüben; auch eine solche Ausübungspflicht, wie sie gerade bei einer ausschließlichen Lizenz gegen Stücklizenzgebühren durchaus üblich ist (vgl. Reimer, PatG 3. Aufl. § 9 Rdn. 55; Benkard, PatG 5. Aufl. § 9 Rdn. 58), geht indes, sofern sie überhaupt als eine „Beschränkung“ des Lizenznehmers anzusehen ist, im Sinne des § 20 Abs. 1 GWB jedenfalls nicht „über den Inhalt des Schutzrechts hinaus“. Daß der Beklagte, soweit er danach zur Ausübung der Herstellungslizenz verpflichtet war, sie nicht durch Eigenherstellung, sondern durch Erteilung von Lohnfertigungsaufträgen an die Klägerin auszuüben hatte, ging wiederum nicht „über den Inhalt des Schutzrechts hinaus“, weil sich insoweit die Klägerin, wie bereits ausgeführt, zulässigerweise die Herstellung vorbehalten hatte. War nach alledem aber die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung von Lohnfertigungsaufträgen an die Klägerin gemäß § 12 des Vertrages kartellrechtlich nicht zu beanstanden, so ist es auch das zur Sicherung dieser Verpflichtung abgegebene Vertragsstrafversprechen gemäß § 15 des Vertrages nicht.

Ob die Vertragsstrafen etwa zu hoch festgelegt waren, berührt die kartellrechtliche Zulässigkeit des Vertragsstrafversprechens nicht, sondern ist unter anderen Gesichtspunkten zu prüfen. Daß die Klägerin mit den Lohnfertigungsaufträgen des Beklagten die „Auslastung“ ihrer beiden Spritzgußmaschinen sicherstellen wollte, mag für sie zwar das ausschlaggebende Motiv dafür gewesen sein, dem Beklagten die in §§ 12 und 15 des Vertrags enthaltenen Verpflichtungen abzuverlangen, konnte aber als bloßes Motiv die objektiv gegebene patentrechtliche und kartellrechtliche Zulässigkeit dieser Verpflichtungen nicht berühren. Daß der Beklagte seinem Verpflichtungen nach § 12 des Vertrages, wie das Berufungsgericht annimmt, auch durch Erteilung von Spritzgußaufträgen für andere Gegenstände als die nach den lizenzierten Schutzrechten herzustellenden Gegenstände hätte nachkommen können, konnte für ihn eine Erleichterung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Sinne einer sog. *facultas alternativa* und für die Klägerin, wenn es ihr nur auf die Auslastung ihrer Maschinen ankam, eine ausreichende Erfüllung der Verpflichtungen des Beklagten bedeuten; mit der Frage der Rechtswirksamkeit der in § 12 des Vertrags vom Beklagten eingegangenen Verpflichtungen hat das nichts zu tun; und da der Beklagte unstreitig von einer solchen etwaigen *facultas alternativa* keinen Gebrauch gemacht hat, kommt es auch im übrigen für die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht darauf an.

20. Pankreplex II (BGH 12.02.1980-KZR 7/79)

Daß auch technisches Wissen, das nicht den Schutz eines Patents oder eines Gebrauchsmusters genießt, jedenfalls dann Gegenstand von Lizenzvereinbarungen sein kann, wenn es sich um ein Betriebsgeheimnis handelt, ergibt sich aus § 21 GWB. Anhaltspunkte dafür, daß das von dem Rechtsvorgänger des Beklagten der Klägerin Mitgeteilte nicht den Rang eines Geheimnisses gehabt hat oder daß

die Vereinbarung Wettbewerbsbeschränkungen enthielt, die über den Inhalt des lizenzierten technischen Wissens hinausgingen, sind vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden und auch sonst nicht ersichtlich. Das gilt insbesondere für die Bestimmung, daß der Lizenzvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen worden ist. Die Klägerin hat – an sich zu Recht – darauf hingewiesen, daß Lizenzverträge über patentierte Erfindungen grundsätzlich nicht über die Laufzeit des Patents hinaus erstreckt werden dürfen. Daraus hat sie jedoch zu Unrecht geschlossen, daß technisches Wissen, das nicht einmal unter dem Schutz eines Patents stehe, jedenfalls nicht für einen längeren Zeitraum eine Lizenzzahlungspflicht auslösen könne. Die durch ein Betriebsgeheimnis begründete Vorzugsstellung ist demgegenüber nicht an das Bestehen eines rechtlichen Monopols geknüpft, sondern eine Folge der Geheimhaltung, und sie bleibt erhalten, solange das Geheimnis gewahrt bleibt. Das kann im Einzelfall länger als 18 Jahre sein, und aus diesem Grunde können auch Lizenzvereinbarungen über Betriebsgeheimnisse eine entsprechend längere Gültigkeitsdauer besitzen.

Mit der Beendigung des Lizenzvertrages endet die Benutzungserlaubnis des Lizenznehmers. Eine kostenlose Weiterbenutzung, durch die er die Rechte aus dem beendeten Lizenzvertrag weiter in Anspruch nimmt, nicht in Betracht.

Es komme hierfür nicht darauf an, ob ein Präparat in völlig gleicher chemischer Zusammensetzung nachvollzogen werden könne, sondern ausschließlich darauf, ob ein durchschnittlicher Fachmann anhand der jedermann zugänglichen Angaben auf der Packung und der Packungsbeilage in der Lage sei, ein gleichwertiges Präparat auf den Markt zu bringen.

Zwischen den Parteien ist streitig, wie das Wissen beschaffen gewesen ist, das der Rechtsvorgänger des Beklagten der Klägerin zur Auswertung überlassen hat. Während die Klägerin behauptet, der Lizenzgeber habe ihr lediglich die stoffliche Zusammensetzung des Wirkstoffs bekanntgegeben, wie sie sich aus der Packungsbeilage ergebe, dagegen weder die Lösungsmittel noch den Verfahrensablauf, trägt der Beklagte vor, das Wissen seines Vaters habe auch den – stets geheimgebliebenen – Herstellungsprozeß umfaßt, und auch dies sei Gegenstand der Lizenz gewesen. Beide Parteien haben für ihren Vortrag Beweis angeboten. Das Berufungsgericht hätte diesen Beweisantritten auch von seinem Standpunkt aus nachgehen müssen. Denn auch unter der von ihm aufgestellten rechtlichen Voraussetzung, daß der Lizenzgegenstand bereits offenkundig sei, wenn es gelinge, ein zwar nicht chemisch identisches, aber doch pharmakologisch-medizinisch gleichwertiges Medikament auf der Grundlage der Angaben auf der Packung herzustellen, hätte es die Offenkundigkeit jedenfalls dann verneinen müssen, wenn außer der bloßen Rezeptur das Herstellungsverfahren Lizenzgegenstand gewesen ist, da dieses – unstreitig – aus den Angaben auf der Packung und der Packungsbeilage allein nicht zu erschließen ist.

Daß von der bekannten Rezeptur Hinweise ausgehen, die es dem Durchschnittsfachmann ermöglichen, ohne erfinderisches Bemühen ein dem Lizenzgegenstand ebenbürtiges Medikament zu entwickeln, nimmt allein weder dem Präparat – also dem Erzeugnis – noch dem Herstellungsverfahren den Geheimnischarakter. Erst dann, wenn dem Fachmann nicht nur offenkundig ist, aus welchen Stoffen das Medikament besteht, sondern auch, in welchem Mengen- und Gewichtsverhältnis diese zu verwenden sind, welche Beschaffenheit im einzelnen sie aufweisen müssen und wie das Herstellungsverfahren abläuft, kann von einer Offenkundigkeit gesprochen werden.

Die Umstände, die zur Feststellung der Offenkundigkeit sowohl der Zusammensetzung als auch des Herstellungsverfahrens führen können, können sich nicht nur aus dem Packungsaufdruck ergeben. Der Durchschnittsfachmann verfügt vielmehr über allgemeine Kenntnisse in der Konfektionierung von Heilmitteln, die er, wenn er ein bekanntes Präparat nacharbeiten will, ergänzend heranzieht, falls ihm die Informationen, die er der Verpackung oder sonstigen Beschreibungen entnehmen kann, nicht ausreichen.

§ 8. Merchandising

21. NENA (BGH 14.10.1986 – VI ZR 10/86)

Nach Auffassung des BerG steht der Kl. der geltend gemachte Anspruch nicht zu. Er finde im Recht am eigenen Bild, dessen Verletzung Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB in Verb. mit § 22 KUG und § 812BGB auslöse, keine Stütze. Dieses Recht stehe nur NENA als Rechtsträgerin selbst zu; es sei als Persönlichkeitsrecht nicht auf andere übertragbar. Der Vertrag vom 14. Juni 1984 habe nur schuldrechtliche Beziehungen zwischen NENA und der Kl. begründet, letzterer aber keine Rechte gegenüber Dritten verschafft. Die Bekl. könne deshalb nur verpflichtet sein, der Sängerin NENA selbst den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die nicht genehmigte Verwendung ihres Bildes entstanden sei. Ein solcher Anspruch sei jedoch nicht Gegenstand der Klage; im übrigen könne ihn die Kl. nicht für NENA geltend machen, weil für die Geltendmachung von Rechten am eigenen Bild die Prozeßstandschaft einer Verwertungsgesellschaft ausgeschlossen sei.

II. Das BerG hält einer Nachprüfung nicht stand.

1. Allerdings sind die Überlegungen, von denen das BerG zunächst ausgeht, nicht zu beanstanden.

Mit Recht hebt das BerG darauf ab, daß das Recht am eigenen Bild ein Ausschnitt, eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist. Es ist auch richtig, daß aus dem Wesen dieses Rechts folgt, daß die Verfügung über das eigene Bild nur dem Abgebildeten als Rechtsträger selbst zusteht; nur er selbst soll darüber befinden dürfen, ob, wann und wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will.

Das BerG stellt deshalb auch mit Recht nicht in Frage, daß die Rechtsordnung dem Rechtsträger die alleinige Befugnis zuweist, Dritten die wirtschaftliche Verwertung des eigenen Bildnisses zu gestatten (§ 22 KUG). Diese Gestattung, deren Reichweite jeweils durch Auslegung nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls zu bestimmen ist, kann ausdrücklich oder stillschweigend, unbeschränkt oder beschränkt auf eine bestimmte Art der Verbreitung erteilt werden. Geht es – wie hier – um die wirtschaftliche Verwertung des Bildnisses zu Werbezwecken, so bedarf es der Einwilligung des Rechtsträgers selbst dann, wenn er eine Person der Zeitgeschichte im Sinne des § 23 KUG ist und die Veröffentlichung seinem persönlichen Ansehen oder seinem Beruf nicht abträglich ist.

2. Jedoch scheidet das Klagebegehren nicht daran, daß wie das BerG meint – die Kl. mangels Übertragbarkeit des Rechts am eigenen Bild durch den Vertrag vom 14. Juni 1984 keine Rechte erlangt habe, die sie gegenüber Dritten im eigenen Namen geltend machen könne. Es geht hier nicht um einen Unterlassungsanspruch, sondern um einen Anspruch auf Zahlung einer Gebühr, die die Kl. wegen der wirtschaftlichen Auswertung des Bildnisses der Sängerin NENA verlangt. Für die Zuerkennung dieses Anspruchs bedarf es nicht einer Entscheidung der umstrittenen Frage, ob die Übertragung des Rechts am eigenen Bild wegen seines Rechtscharakters als allgemeines Persönlichkeitsrecht ausgeschlossen ist. Denn die Kl. hat gegen die Bekl. wegen der Verwertung des Bildnisses von NENA einen Anspruch auf Zahlung der für die Gestattung der wirtschaftlichen Verwertung des Bildnisses üblichen Vergütung erlangt, der auf § 812 Abs. 1 BGB beruht und nicht voraussetzt, daß NENA ihr Recht am eigenen Bild auf die Kl. übertragen hat.

Der Vertrag vom 14. Juni 1984 ist nach §§ 133, 157 BGB dahin auszulegen, daß NENA die Kl. ermächtigt hat, Dritten die wirtschaftliche Verwertung ihres Bildnisses gegen eine Vergütung zu gestatten. Nach dieser Ermächtigung, die nach dem Inhalt des Vertrags als Generalermächtigung zu werten ist, soll der Vergütungsanspruch der Kl. zustehen. Die Bekl. hat durch ihr eigenmächtiges Vorgehen die für die Gestattung der wirtschaftlichen Verwertung übliche Vergütung somit auf Kosten der Kl. erspart. Der Kl. steht deshalb nach § 812 BGB ein Bereicherungsanspruch zu, der diesen grundlosen Vermögenszuwachs im Vermögen der Bekl. ausgleichen soll. Dieser Vermögenszuwachs beläuft sich auf die Klageforderung. Die Kl. hat geltend gemacht, sie hätte der Bekl. die wirtschaftliche Verwertung des Bildnisses von NENA nur gegen Zahlung einer Vergütung in der eingeklagten Höhe, die an der unteren Grenze der üblicherweise verlangten Lizenzgebühren liege, gestattet; nach den Feststellungen des LG ist dieser Betrag nicht überhöht. Demgegenüber kann sich die Bekl. nicht mit Erfolg darauf berufen, daß sie keinesfalls mit der Kl. eine Lizenzgebühr von 5 500, – DM vereinbart hätte. Für den Bereicherungsanspruch der Kl. kommt es nicht darauf an, welche Vergütung die Bekl. für die Gestattung der Verwertung des Bildnisses von NENA zu zahlen bereit gewesen wäre; entscheidend ist allein, daß die Bekl. eine wirtschaftliche Auswertung des Bildnisses vorgenommen hat, die ihr die Kl. nur gegen eine Ver-

gütung von 5 500, – gestattet hätte. An dieser Sachlage, die sie selbst geschaffen hat, muß sich die Bekl. festhalten lassen.

22. Vermarktung einer Musikgruppe (OLG Hamburg, Urteil vom 11. 6. 1998 – 3 U 284/97)

Der von der Ast. zu 1 geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung des Vertriebs des streitgegenständlichen Kalenders folgte aus § 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Vorsprungs durch Rechtsbruch. Eine Verletzung von Schutzrechten, wie des Rechts am eigenen Bild der Ast. zu 2, deren Auswertung nur mit Einwilligung des Schutzrechtsinhabers zulässig ist, muß im Verhältnis zu dritten Wettbewerbern, die diese Rechte respektieren, jedenfalls dann als unlautere Wettbewerbshandlung angesehen werden, wenn sich der Verletzer hierdurch einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschafft und über die Verletzung der Individualrechte hinaus besondere schutzwürdige Belange des Mitwettbewerbers betroffen sind.

Derartige schutzwürdige Interessen sind vorliegend gegeben. Die Ast. zu 1 hatte sich ausweislich Nr. 2 des vorgelegten „Merchandising-Agreements“ für die Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche Recht einräumen lassen, neben dem Namen u.a. auch Bildnisse der Ast. zu 2 im Zusammenhang mit sog. Merchandising-Produkten, zu denen auch Druckerzeugnisse gehörten, zu benutzen. Sie mußte hierfür Lizenzgebühren entrichten und somit im Rahmen des Produktvertriebs Kosten aufwenden, welche der Ag. nicht entstanden sind. Die Ast. zu 1 hatte durch die Vereinbarung eine besondere Rechtsposition im Verhältnis zu Mitbewerbern erworben, die im Rahmen des § 1 UWG schutzfähig ist. Auch wenn die schriftlich vorliegende Vereinbarung gemäß deren Nr. 3 bis zum 28. 2. 1997 begrenzt und damit zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags beim LG bereits abgelaufen war, so hat die Ast. zu 1 durch Vorlage weiterer Unterlagen zur Überzeugung des Senats glaubhaft machen können, daß insoweit eine Vertragsverlängerung bis zum 31. 12. 1997 erfolgt ist.

Der Senat teilt die Auffassung der Ag., daß einer solchen Merchandising-Vereinbarung keine rechtliche Wirksamkeit zukomme, nicht. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH ist die Frage, ob eine Übertragung des Rechts am eigenen Bild wegen seines Rechtscharakters als allgemeines Persönlichkeitsrecht ausgeschlossen ist, bisher nicht ausdrücklich entschieden worden. Der BGH hat jedoch in der genannten Entscheidung einer Verwertungsgesellschaft, der die wirtschaftliche Verwertung von Bildnissen einer Künstlerin gegen Vergütung gestattet worden war, einen Bereicherungsanspruch gegen einen Dritten, der eine wirtschaftliche Verwertung ohne Einwilligung vornahm, zugebilligt und damit verdeutlicht, daß diesbezügliche Gestattungsverträge rechtliche Wirksamkeit entfalten und zu einer schützenswerten Rechtsposition des Berechtigten auch im Verhältnis zu Dritten führen können. Diese Auffassung teilt der Senat, zumal auch

im vorliegenden Fall der Ast. zu 1 nicht das Recht am eigenen Bild der Ast. zu 2 übertragen, sondern lediglich eine Nutzungsbefugnis als vermögensrechtliche Komponente eingeräumt wird, während das eigentliche Recht im Kern bei den Bildrechtsinhabern als absolute Rechtsposition verbleibt.

Der Vertrieb des Streitgegenständlichen Kalenders stellt eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild der Ast. zu 2 gem. § 22 KUG dar.

Zutreffend ist das LG davon ausgegangen, daß eine Einwilligung der Ast. zu 2 zur Verbreitung ihrer Bildnisse in der Streitgegenständlichen Form nicht erteilt worden ist. Von einer diesbezüglichen ausdrücklichen Erklärung der Bandmitglieder ist auch nach dem Vorbringen der Ag. nicht auszugehen. Diese hat selbst eingeräumt, daß schriftliche Vereinbarungen in der Branche insoweit nicht üblich seien, und auch für entsprechende mündliche Erklärungen nichts vorgetragen. Entgegen der Auffassung der Ag. kann auch von einer stillschweigenden Einwilligung zur Bildveröffentlichung in einem Kalender durch die Beauftragung eines Fotografen zur Anfertigung von Portraitaufnahmen nicht ausgegangen werden.

Die Verbreitung der Bildnisse der Mitglieder der Ast. zu 2 ist auch nicht gem. § 23 KUG ohne Einwilligung zulässig. Zwar handelt es sich bei den Mitgliedern der „B B“ um absolute Personen der Zeitgeschichte. Personen der Zeitgeschichte müssen allerdings keineswegs die Verbreitung ihres Bildnisses ohne Einschränkung in jeder nur denkbaren Form hinnehmen.

Die Verwendung eines Bildnisses für werbliche Zwecke ist nicht durch § 23 KUG gedeckt. Andererseits führt der Umstand, daß mit der Veröffentlichung auch wirtschaftliche Interessen verfolgt werden, noch nicht per se zur Verneinung überwiegender Informationsinteressen, da insbesondere die Presse durch Bildveröffentlichungen ebenfalls eine Absatzförderung anstrebt. Im vorliegenden Fall werden weder die Ast. zu 2 in Aktion gezeigt, noch ist dem Kalender eine besondere thematische oder gestalterische Konzeption zu entnehmen. Sein Inhalt erschöpft sich vielmehr in einer insoweit wahllosen Aneinanderreihung von Portraits der Künstler, sei es in Einzeldarstellung, als Gesamtgruppe oder in Kombinationen. Ein besonderes Informationsinteresse kann nicht entnommen werden. Vielmehr wird es für die Erwerber vorrangig um den Besitz von Bildnissen der bekannten Künstler und damit nicht um Informationsinteressen gehen.

§ 9. Leasing

23. Computer-Handbuch (BGH 05.07.1989 – VIII ZR 334/88)

War nach den bisherigen auch in der Revisionsinstanz nicht angegriffenen Feststellungen nur die aus einem Personal-Computer und einem Drucker bestehende Hardware Gegenstand des Leasing-Vertrages, so gehörte dazu auch ohne besondere Erwähnung im Vertragstext das Hardware-Handbuch als wesentlicher Bestandteil

der geschuldeten Leistung. Handbücher, auch als Bedienungsanleitungen oder Dokumentationen bezeichnet, enthalten – in Wort oder graphischer Darstellung – eine Beschreibung des – technischen – Aufbaus der Anlage, ihrer Funktionen, gegebenenfalls der Möglichkeiten der Kombination mit anderen Geräten sowie ihrer Veränderung oder Ergänzung. Sie vermitteln die Summe aller Kenntnisse, die erforderlich sind, um die Anlage bedienungsfehlerfrei und zur Verwirklichung des mit ihrer Anschaffung vertraglich vorgesehenen Zwecks nutzen zu können. Sie ergänzen und konservieren schon vorhandenes Wissen des Benutzers über den Gebrauch der Anlage und verleihen der dem Lieferer obliegenden Einweisung in die Gerätehandhabung Dauer. Das verkörperte „Nutzungswissen“ löst sich damit von der subjektiven Beziehung zum Lieferanten und wird gleichsam zu einem Teil der Anlage. Die so verstandene Bedeutung für die Benutzbarkeit der Anlage schließt es aus, das Handbuch nur als Zubehör anzusehen oder die Überlassungspflicht insoweit als (selbständige) Nebenpflicht zu werten, wie dies von Czermin befürwortet worden ist. Die Lieferung gehört vielmehr zur Hauptpflicht des Leasinggebers.

Es geht hier nicht um einen Leasingvertrag über mehrere, in ihrer technischen Funktionsfähigkeit voneinander unabhängige Teile einer nur zu einem einheitlichen Verwendungszweck zusammengefaßten Mehrheit von Sachen, sondern um ein technisches Gerät, zu dessen Benutzbarkeit das fehlende Handbuch wesentlich, wenn nicht unerläßlich ist. Nimmt der Leasingnehmer in einem solchen Fall in Kenntnis des Fehlens des Handbuchs die Hardware an und bestätigt er überdies den ordnungsgemäßen Empfang der Leasingsache, so kann nicht angenommen werden, die Übergabe sei noch nicht erfolgt. Denn der Leasingnehmer hat zwar nicht die Vollständigkeit der erbrachten Leistung anerkannt, sich jedoch tatsächlich so verhalten, als sei ihm die Leasingsache vertragsgemäß übergeben. Er kann unter solchen Umständen das Fehlen eines einzelnen Teils, wie hier des Handbuchs, nicht zum Anlaß nehmen, sich nachträglich auf noch nicht eingetretenen Beginn der Mietzeit mit der Begründung zu berufen, die Leasingsache sei nicht (vollständig) übergeben. Ihm bleibt allenfalls die Geltendmachung der Einrede aus § 320 BGB, sofern sein Verhalten – hier die unstreitig erfolgte teilweise Benutzung und die anfängliche Zahlung der Mietraten – dem nicht gemäß § 320 Abs. 2 BGB entgegensteht.

Für die danach wesentliche Frage, ob den Beklagten ab Mai 1985 die Einrede des nichterfüllten Vertrages zustand, wird es auf eine Würdigung ihres Verhaltens im Zeitraum des Vertragsabschlusses und der folgenden Monate ankommen. Nach ihrem eigenen Sachvortrag war ihnen bereits bei Übergabe des Computers bewußt, daß das Handbuch fehlte. Im Rahmen der nach § 320 Abs. 2 BGB ohnehin unter Heranziehung der Grundsätze von Treu und Glauben vorzunehmenden Abwägung können die Rechtsgedanken des § 539 BGB jedoch herangezogen werden, wobei allerdings besondere Rücksicht darauf zu nehmen ist, welches Vertrauen die Beklagten in die Nachlieferung des Handbuchs setzen durften.

Bisher unberücksichtigt geblieben sind aber das in der Berufungsinstanz vorgelegte Fernschreiben der Beklagten vom 16. August 1984 und die darin erwähnten Telefongespräche, aufgrund deren die Beklagten ihre Zahlungen wieder aufgenommen haben. Je nach dem Inhalt der Gespräche und etwaiger Vereinbarungen könnte sich ergeben, daß die Beklagten auf die Nachlieferung des Handbuchs keinen Wert mehr gelegt haben. Wäre dies festzustellen und wären nicht neue Gründe hinzugetreten, könnte den Beklagten verwehrt sein, sich auf § 320 BGB in späterer Zeit zu berufen.

Welche Rechtsvorschriften bei Unmöglichkeit der Lieferung eines Handbuchs anzuwenden sind, richtet sich sowohl bei der anfänglichen als auch bei der nachfolgenden Unmöglichkeit danach, ob die „Mietsache“ als bereits überlassen anzusehen ist und ob im Falle der Überlassung die Unmöglichkeit auf einem Mangel beruht. Für den vorliegenden Fall kommt es insbesondere darauf an, was in diesem Sinne als „Mietsache“ zu gelten hat. Denn wenn die Computer-Hardware mit dem Handbuch eine Einheit bildet, beeinträchtigt das Fehlen des Handbuchs unmittelbar die Gebrauchsfähigkeit der „Mietsache“ und stellt damit einen Sachmangel dar, weil das Handbuch nur eine dem Gesamtverwendungszweck dienende Funktion hat. Unabhängig davon, ob man begrifflich das Fehlen des Handbuchs auch als Teilnichterfüllung bezeichnen könnte, bleibt es im Hinblick auf den speziellen Zweck der mietrechtlichen Sachmängelvorschriften ausschließlich bei den Rechtsfolgen der §§ 537 ff BGB.

C. Anhang

I. Gesetzestexte

Grundgesetz

Artikel 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 5 (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 12 Namensrecht

Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.

§ 812 Herausgabeanspruch (1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt. (2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§ 823 Schadensersatzpflicht (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem

Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 11 Allgemeines Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

§ 12 Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13 Anerkennung der Urheberschaft Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14 Entstellung des Werkes Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

§ 22 Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Markengesetz

§ 4 Entstehung des Markenschutzes Der Markenschutz entsteht

1. durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,
2. durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat, oder
3. durch die im Sinne des Artikels 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) notorische Bekanntheit einer Marke.

§ 5 Geschäftliche Bezeichnungen

- (1) Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt.
- (2) Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.
- (3) Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

§ 12 Durch Benutzung erworbene Marken und geschäftliche Bezeichnungen mit älterem Zeitrang Die Eintragung einer Marke kann gelöscht werden, wenn ein anderer vor dem für den Zeitrang der eingetragenen Marke maßgeblichen Tag Rechte an einer Marke im Sinne des § 4 Nr. 2 oder an einer geschäftlichen Bezeichnung im Sinne des § 5 erworben hat und diese ihn berechtigen, die Benutzung

der eingetragenen Marke im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu untersagen.

§ 14 Ausschließliches Recht des Inhabers einer Marke, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch

(1) Der Erwerb des Markenschutzes nach § 4 gewährt dem Inhaber der Marke ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, ohne Zustimmung des Inhabers der Marke im geschäftlichen Verkehr

1. ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie Schutz genießt,

2. ein Zeichen zu benutzen, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Zeichens mit der Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die Marke und das Zeichen erfaßten Waren oder Dienstleistungen für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, einschließlich der Gefahr, daß das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird, oder

3. ein mit der Marke identisches Zeichen oder ein ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, die nicht denen ähnlich sind, für die die Marke Schutz genießt, wenn es sich bei der Marke um eine im Inland bekannte Marke handelt und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

§ 15 Ausschließliches Recht des Inhabers einer geschäftlichen Bezeichnung, Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch

(1) Der Erwerb des Schutzes einer geschäftlichen Bezeichnung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht.

(2) Dritten ist es untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr unbefugt in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, Verwechslungen mit der geschützten Bezeichnung hervorzurufen.

(3) Handelt es sich bei der geschäftlichen Bezeichnung um eine im Inland bekannte geschäftliche Bezeichnung, so ist es Dritten ferner untersagt, die geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn keine Gefahr von Verwechslungen im Sinne des Absatzes 2 besteht, soweit die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der geschäftlichen Bezeichnung ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

(4) Wer eine geschäftliche Bezeichnung oder ein ähnliches Zeichen entgegen Absatz 2 oder Absatz 3 benutzt, kann von dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung

bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.

(5) Wer die Verletzungshandlung vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) § 14 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

Handelsgesetzbuch HGB

§ 22 (1) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. ... (2) Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 24 (1) Wird jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter aufgenommen oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers oder Namen von Gesellschaftern enthält. (2) Bei dem Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, bedarf es zur Fortführung der Firma der ausdrücklichen Einwilligung des Gesellschafters oder seiner Erben.

§ 25 (1) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

(2) Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgeteilt worden ist.

(3) Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Übernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekanntgemacht worden ist.

§ 26 (1) Ist der Erwerber des Handelsgeschäfts auf Grund der Fortführung der Firma oder auf Grund der in § 25 Abs. 3 bezeichneten Kundmachung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten haftbar, so haftet der frühere Geschäftsinhaber für diese Verbindlichkeiten nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt im Falle des § 25 Abs. 1 mit dem Ende des Tages, an dem der neue Inhaber der Firma in das Handelsregister des Gerichts der Hauptniederlassung eingetragen wird, im Falle des § 25 Abs. 3 mit dem Ende des Tages, an dem die Übernahme kundgemacht wird. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der frühere Geschäftsinhaber den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

Patentgesetz

§ 9 Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
2. ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
3. das durch ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

§ 139 (1) Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzte durch die Verlet-

zung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung eingeholt hätte.

(3) Ist Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. Bei der Erhebung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

II. Mustervertrag. Lizenzvertrag

Mustervertrag

Lizenzvertrag

zwischen

A – nachfolgend Lizenzgeber genannt –
und

B – nachfolgend Lizenznehmer genannt –

§ 1 Patente

Der Lizenzgeber ist Inhaber des folgenden Patentes:

Das vorgenannte Patent angemeldet beim
am....

Im Übrigen besteht Patentschutz in folgenden Ländern:

Die Patentrechte des Lizenzgebers sind nicht mit Rechten Dritter belastet. Anderweitige Lizenzen sind nicht erteilt worden.

§ 2 Know-how

Der Lizenzgeber verfügt im Zusammenhang mit dem unter § 1 genannten Patent über Know-how auf anwendungstechnischem Gebiet. Es handelt sich hierbei um geheime Produktionsverfahren, die in der zu diesem Vertrag beigefügten Anlage 1 im Einzelnen beschrieben sind.

§ 3 Lizenz

(1) Der Lizenznehmer räumt hiermit dem Lizenznehmer das Recht aus dem Patent (§1) sowie auf Nutzung des Know-how (§2) ein. Die Lizenz soll eine ausschließliche sein. Diese Lizenz erfasst das gesamte Anwendungsgebiet der in den §§ 1 und 2 beschriebenen Rechte und berechtigt zur Herstellung wie zum Gebrauch und zum Vertrieb.

(2) Jede weitgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(3) Die Eigentumsrechte an dem Lizenzmaterial verbleiben bei dem Lizenzgeber.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Lizenzmaterial im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, der guten Sitten und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verwenden. Insbesondere die Verwendung von Lizenzmaterial wie Aufnahmen von Personen für Werbemaßnahmen, die einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellen, ist

ohne deren Einverständnis unzulässig. Wird der Lizenzgeber wegen einer von dem Lizenznehmer verschuldeten Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber alle daraus erwachsenden Kosten, die zur Abwehr der Ansprüche angemessen und erforderlich sind, zu ersetzen.

§ 4 Vertragsgebiet

Die Lizenz gilt nur für folgende Gebiete:

In anderen Gebieten darf der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand nur vertreiben, soweit und solange der Lizenzgeber dort nicht Inhaber entsprechender Patente (§ 1) ist. Bestehen zugunsten des Lizenzgebers in anderen Ländern der EU parallele Patente, so darf der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Inverkehrbringen innerhalb der EU, d.h. am, in diese Gebiete vertreiben. Eine aktive Vertriebspolitik, insbesondere auf diese Gebiete besonders ausgerichtete Werbemaßnahmen, dort Niederlassungen einzurichten oder Auslieferungslager zu unterhalten, ist dem Lizenznehmer jedoch nicht gestattet.

§ 5 Unterlizenzen

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

§ 6 Lizenzübertragung

Die Übertragung der Lizenz auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig. Der Übergang der Lizenzen auf dem Wege der Gesamtrechtsnachfolge berechtigt den Lizenzgeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

§ 7 Ausübungspflicht

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Lizenzrecht auszuüben. Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lizenzgeber nach vorheriger Fristsetzung und Androhung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 8 Lizenzgebühr

Die Lizenzgebühr beträgt ...% zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer des für die Lizenzgegenstände in Rechnung gestellten Entgelts im Sinne von § 10 Abs. 1 UStG.

Die Lizenzgebühr beträgt jedoch mindestens € für das 1. Jahr, € für das 2. Jahr und € ... für die folgenden Jahre der Vertragslaufzeit. Bei der Lieferung von Lizenzgegenständen des Lizenznehmers an verbundene Unternehmen wird die Lizenz nach dem angemessenen Entgelt bemessen, falls das tatsächlich in Rechnung gestellte Entgelt niedriger ist. Die Verwaltungsgrundsätze des Bundesministers der Finanzen zur Einkunftsabgrenzung bei international verbundenen Unternehmen (BstBl. I 1983, 218) finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Steuerklausel

Direkte Steuern, insbesondere Quellensteuern und Verkehrsteuern, insbesondere Umsatzsteuern, die auf die Lizenzen zu zahlen sind, gehen zu Lasten des Lizenzgebers, soweit er nach dem Recht des steuererhebenden Staates Steuerschuldner ist. Bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten hat der Lizenznehmer den Lizenzgeber in zumutbarer Weise zu unterstützen.

§ 10 Lizenzabrechnung

Die Lizenzgebühren sind vom Lizenznehmer bis zum 15. eines jeden Monats für den Vormonat abzurechnen und bis zum Ablauf des Monats auf das Konto des Lizenzgebers bei der Bank zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges sind Zinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu zahlen. Gerät der Lizenznehmer mit der Abrechnung oder Zahlung von mehr als zwei Monaten in Rückstand, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 11 Prüfungsrecht

Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Buchführung und Geschäftsunterlagen des Lizenznehmers zwecks Überprüfung der Lizenzabrechnung jederzeit durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe einsehen und prüfen zu lassen. Die Kosten der Prüfung trägt der Lizenzgeber.

Für Zwecke der Prüfung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Herstellung und Lieferung der Lizenzgegenstände buchungsmäßig zu erfassen und die dazu gehörigen Geschäftsunterlagen aufzubewahren und in einem prüfungsfähigen Zustand zu halten. Verweigert der Lizenznehmer eine Prüfung durch den Lizenzgeber, so ist dieser nach Fristsetzung und Androhung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 12 Überlassung von Plänen

Die in der Anlage 2 zu diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführten technischen Zeichnungen, Pläne und sonstige zur Herstellung der Lizenzgegenstandes erforderlichen Unterlagen werden dem Lizenznehmer für die Vertragsdauer überlassen. Sie bleiben im Eigentum des Lizenzgebers und sind an diesen nach Ablauf dieses Vertrages zurückzugeben.

Der Lizenzgeber steht dafür ein, dass die überlassenen Unterlagen mit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Techniker erstellt worden sind.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Unterlagen geheimzuhalten, sorgfältig aufzubewahren und zu bearbeiten sowie dritten Personen nur insoweit zugänglich zu machen, als es für Zwecke der Fertigung unbedingt erforderlich ist und diese Personen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

Schließlich verpflichtet sich der Lizenznehmer, die ihm überlassenen Unterlagen ausschließlich für die Herstellung des Lizenzgegenstandes zu verwenden.

§ 13 Erfahrungsaustausch

Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über alle für die in §§ 1, 2 bezeichneten Rechte bedeutsamen Verbesserungen und Veränderungen, auch soweit diese selbst schutzfähig sind. Für alle Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen (abhängige Erfindungen) gewähren sich die Vertragsparteien einander kostenlose nicht ausschließliche Lizenzen nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 14 Stellung von Fachpersonal

Der Lizenzgeber entsendet auf Verlangen des Lizenznehmers Fachpersonal zwecks produktionstechnischer Anleitung in den Betrieb des Lizenznehmers. Der Lizenzgeber verpflichtet sich darüber hinaus, in seinem Betrieb Fachpersonal des Lizenznehmers auszubilden. Hierfür werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

§ 15 Gewährleistung

Der Lizenzgeber haftet nur für Rechtsmängel des Vertragsgegenstandes (§3) oder des ihm zugrundeliegenden Patentes (§1) und des Know-how (§2), die bei Abschluss des Vertrages vorhanden sind und die der Lizenzgeber kennt oder die ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, soweit hierdurch dem Lizenznehmer die Verwertung der Lizenz ganz oder teilweise entzogen

oder erschwert wird. Wird das Patent rechtskräftig für nichtig erklärt, hat der Lizenznehmer das recht, innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über die Nichtigkeit des Patents eine angemessene Kürzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder aber den Vertrag zu kündigen. Bezahlte Lizenzgebühren können nicht zurückverlangt werden.

Der Lizenzgeber haftet ferner für technische Ausführbarkeit und Brauchbarkeit der Erfindung, soweit ihm die die Ausführbarkeit und Brauchbarkeit beeinträchtigenden Mängel bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 16 Herstellungsqualität

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgegenstand nach Maßgabe der sich in der Anlage 3 zu diesem Vertrag näher bezeichneten Qualitätsmerkmale herzustellen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb oder in anderen Produktionsstätten vierteljährlich Qualitätskontrollen durch Fachpersonal des Lizenzgebers zu dulden. Verweigert der Lizenznehmer eine Qualitätskontrolle durch den Lizenzgeber, so ist dieser nach Fristsetzung und Androhung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 17 Verteidigungspflicht, Nichtangriffsverpflichtung

Die Vertragsparteien werden alles unternehmen, um die Patente aufrechtzuerhalten und werden ferner nach vorheriger Abstimmung alle Maßnahmen ergreifen, um eine Patentverletzung durch Dritte zu verhindern. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Patent weder selbst anzugreifen noch durch Dritte angreifen zu lassen oder diese hierbei zu unterstützen. Greift der Lizenznehmer das Patent an oder lässt er es durch Dritte angreifen oder unterstützt er Dritte hierbei, ist der Lizenzgeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 18 Nachvertragliche Pflichten

Nach Ablauf des Vertrages ist der Lizenznehmer verpflichtet alle ihm vom Lizenzgeber überlassenen Unterlagen zurückzugeben. Der Lizenznehmer ist ferner verpflichtet, das Patent nicht weiter zu nutzen und das erlangte Wissen bezüglich des Patent selbst (§1) und auch des Know-how (§2) insbesondere der produktionstechnischen Abläufe Dritten gegenüber geheimzuhalten und auch für eigene Zwecke nicht zu verwenden.

§ 19 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt nach Erteilung der für seine Durchführung erforderlichen Genehmigungen, jedoch nicht vor dem ..., in Kraft und läuft am ... aus. Wird er nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor seinem Ablauf von einem Vertragsteil gekündigt, so wird er um jeweils ... Jahr(e) verlängert, jedoch längstens bis zum Erlöschen des in § 1 genannten Patentes. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Der Text des Vertrages stammt aus *Schaumburg, Harald: B. 12. Lizenzvertrag. In: Formularbuch Recht und Steuern, 5., neubearbeitete und erweiterte Auflage, C.H. Beck, 2004.*